

# Deutsche Steuer-Zeitung

und

# Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

3. Juni 1939

Nummer 22

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35  
Hauptchriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,  
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW  
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich  
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,  
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch  
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften  
an den Verlag, Berlin W 35, Woyersstraße 5

## Die Wertgrenzen bei der Wertfortschreibung und Neuveranlagung

Von Oberregierungsrat Dr. Uhllich, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Einführung,
2. Dreifache Änderung der Wertgrenzen,
3. Einheitliche Wertgrenze für die Wertfortschreibung bei Grundbesitz,
4. Bruchteilsgrenze,
5. Mindestgrenze,
6. Feste Grenze,
7. Zusammenfassung,
8. Steuerliche Auswirkungen.

### 1. Einführung

Allgemeine Feststellungen (Hauptfeststellungen) der Einheitswerte finden in Zeitabständen von mehreren Jahren statt. Ebenso werden die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage allgemein nur in Zeitabständen von mehreren Jahren veranlagt (Hauptveranlagung). Für Wertänderungen, die sich zwischen zwei Hauptfeststellungs- und Hauptveranlagungszeitpunkten ergeben, sind für die Einheitsbewertung die Wertfortschreibung und für die Vermögensteuer und Aufbringungsumlage die Neuveranlagung vorgezogen, die jeweils für den Beginn eines Kalenderjahrs vorgenommen werden können. Wertfortschreibung und Neuveranlagung hängen davon ab, daß die Abweichung des Werts bestimmte Grenzen übersteigt. Die Wertgrenzen waren bisher in § 22 ABewG, § 13 VStG und § 11 Absatz 2 der AufbrUmlV best. Die hier genannten Wertgrenzen sind von vornherein nicht als endgültige gedacht gewesen. Es ist mit der Möglichkeit gerechnet worden, daß die Erfahrungen der Praxis zu einer Änderung der Grenzen führen könnten. Aus diesem Grund enthalten die erwähnten Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes die Ermächtigung für den Reichsminister der Finanzen, die Wertgrenzen anders festzusetzen. Für die Aufbringungsumlage ist die Ermächtigung in dem Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom

17. Juni 1936 (RGBl. I S. 511) enthalten und dort an das Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister geknüpft.

Erfahrungen bei der Anwendung der Wertgrenzen liegen nunmehr vor. Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund dieser Erfahrungen — hinsichtlich der Aufbringungsumlage im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister — die Verordnung zur Änderung der Wertgrenzen bei der Wertfortschreibung der Einheitswerte und bei der Neuveranlagung der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage vom 18. Mai 1939 erlassen. Die Verordnung ist im RGBl. I S. 922 und im RSBl. S. 698 abgedruckt.

### 2. Dreifache Änderung der Wertgrenzen

Die bisherigen Wertgrenzen werden in dreifacher Hinsicht geändert:

- a) für die Wertfortschreibung beim Grundbesitz werden die Grenzen vereinhheitlicht,
- b) die Mindestgrenze wird für den Grundbesitz geändert,
- c) eine feste Grenze wird eingeführt.

### 3. Einheitliche Wertgrenze für die Wertfortschreibung bei Grundbesitz

Für die Wertfortschreibung galten bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, den Grundstücken

und den Betriebsgrundstücken bisher andere Grenzen als im übrigen, falls eine Bestandsveränderung vorlag. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Grundstücke und die Betriebsgrundstücke können wir nach dem Vorbild des Grundsteuergesetzes (§ 2) mit der Bezeichnung Grundbesitz zusammenfassen. Eine Bestandsveränderung lag nach dem Gesetz insbesondere vor,

1. wenn die Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung vergrößert oder verkleinert wird;
2. wenn der Gebäudebestand durch Neubau, Anbau oder Aufbau oder durch Abbruch, Abbrand und dergleichen verändert wird.

Die Unterscheidung, ob die Wertabweichung auf einer Bestandsveränderung oder auf einem anderen Grund beruht, hat dadurch wesentlich an Bedeutung verloren, daß durch § 63 GrStWB die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 bei Fortschreibungen der Einheitswerte auch für spätere Fortschreibungszeitpunkte als maßgebend erklärt worden sind. Damit sind die reinen Wertänderungen als Fortschreibungsgrund beseitigt. Wertänderungen, die nicht auf einer Bestandsveränderung beruhen, können zwar noch vorkommen. Sie sind aber so selten, daß es nicht mehr gerechtfertigt ist, für sie besondere Wertgrenzen vorzusehen. Vielmehr ist es zweckmäßig, für den Grundbesitz einheitliche Wertfortschreibungsgrenzen einzuführen. Diese Vereinheitlichung der Grenzen dient der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung fruchtloser Meinungsverschiedenheiten über den Begriff Bestandsveränderung.

Die Grenzen für die Wertfortschreibung des Grundbesitzes müssen niedriger sein als die sonstigen Wertgrenzen. Dies gebietet die Rücksicht auf die Grundsteuer, bei der auch schon geringere Änderungen für die Betroffenen empfindlich sein können. Die Verordnung trägt dem dadurch Rechnung, daß sie von den Grenzen ausgeht, die bisher für den Fall der Bestandsveränderung galten und schon bisher weit niedriger als die sonstigen Grenzen waren.

#### 4. Bruchteilsgrenze

Die hauptsächlichste Grenze für die Wertfortschreibungen ist die Bruchteilsgrenze. Eine Wertfortschreibung fand bisher beim Grundbesitz im Fall der Bestandsveränderung bei einer Änderung um mehr als ein Zwanzigstel, im übrigen bei einer Änderung um mehr als ein Fünftel statt. Die Grenze von einem Fünftel galt auch für die Neuanlage der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage. An diesen Bruchteilsgrenzen ist nichts Wesentliches geändert worden. Nur wird die Grenze von einem Zwanzigstel für den Grundbesitz verallgemeinert, während die Grenze von einem Fünftel für das Betriebsvermögen, die Gewerbeberechtigungen, die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage gilt.

#### 5. Mindestgrenze

Neben die Bruchteilsgrenze tritt die Mindestgrenze. Sie ist vorgesehen, um den Finanzämtern die Befassung mit geringfügigen Änderungen zu er-

sparen, deren steuerliche Auswirkung in keinem Verhältnis zu der Arbeit der Steuerbehörden steht. Die Mindestgrenze betrug bisher für Wertfortschreibungen für den Grundbesitz bei Bestandsveränderungen 500 RM und im übrigen 1000 RM. Für die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage bestand bisher und besteht auch künftig keine ausdrückliche Mindestgrenze, weil sie sich dadurch von selbst ergibt, daß bei der Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage das Vermögen auf 1000 RM abgerundet wird. Die Mindestgrenze von 1000 RM wird für die Wertfortschreibung der gewerblichen Betriebe und Gewerbeberechtigungen aufrechterhalten. Für den Grundbesitz wird die Mindestgrenze von 500 RM auf 100 RM herabgesetzt. Die Grenze von 500 RM hat sich als zu hoch erwiesen. Dies hat zu unliebsamen Auseinandersetzungen mit einzelnen Steuerpflichtigen geführt.

#### Beispiel:

Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, dessen Einheitswert auf 800 RM festgesetzt ist, verkauft die Hälfte seines Betriebs, so daß der Einheitswert des ihm verbleibenden Grundbesitzes 400 RM betragen würde. In diesem Fall konnte bisher wegen der Mindestgrenze von 500 RM keine Wertfortschreibung vorgenommen werden. Der Steuerpflichtige mußte die Grundsteuer weiterhin nach dem Einheitswert von 800 RM entrichten.

Obwohl es sich in solchen Fällen nicht um große Steuerbeträge handelt, wurde das Ergebnis dennoch von den Steuerpflichtigen, die meist den minderbemittelten Volkskreisen angehören, als Härte empfunden. Die Zahl der Fälle, in denen sich die Herabsetzung der Mindestgrenze von 500 RM auf 100 RM auswirkt, wird verhältnismäßig nicht allzu groß sein. Die durch ihre Bearbeitung entstehende Mehrarbeit muß im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit in Kauf genommen werden. Andererseits war es mit Rücksicht auf die Arbeitslage der Finanzämter nicht möglich, auf eine Mindestgrenze ganz zu verzichten.

#### 6. Feste Grenze

Während die Bruchteilsgrenze und die Mindestgrenze bisher schon bekannt waren, sieht die Verordnung gegenüber den Gesetzen von 1934 eine Neuerung insofern vor, als sie eine feste Grenze einführt. Bei größeren Vermögen (Einheitswerten) konnte schon eine in die Tausende oder auch in die Millionen gehende Wertabweichung eintreten, ehe die Bruchteilsgrenze überschritten wurde. Bei einem Vermögen von 5 Millionen RM konnte z. B. eine Wertänderung erst berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 1 Million RM ausmachte. Dadurch entstanden bei dem anhaltenden Aufstieg der deutschen Wirtschaft für das Reich (bei der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage) und für die Gemeinde (bei der Grundsteuer und Gewerbesteuer) Steuerausfälle, die nicht gerechtfertigt waren. Die Verordnung führt daher eine feste Grenze von 100 000 RM ein, die ebenso für den Grundbesitz wie für das Betriebsvermögen und die Gewerbeberechtigungen, wie auch für die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage gilt. Die Grenze ist absichtlich hoch gewählt worden, um nur die

schlimmsten Auswirkungen des bisherigen Rechtszustands zu beseitigen. Es ist eine Grenze gewählt worden, die sich leicht einprägt. Anregungen auf niedrigere Festsetzung der festen Grenze hat der Minister zunächst nicht entprochen. Die Erfahrungen mit der Grenze von 100 000 RM müssen abgewartet werden.

### 7. Zusammenfassung

Nach den neuen Vorschriften wird der Einheitswert im Weg der Wertfortschreibung neu festgestellt

a) bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück (beim Grundbesitz),

wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt,

entweder um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 RM, oder um mehr als 100 000 RM

von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht;

b) bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung,

wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt,

entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1000 RM, oder um mehr als 100 000 RM

von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht.

Die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage werden neu veranlagt, wenn der maßgebende Vermögenswert zu Beginn eines Kalenderjahrs

entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 RM

von dem Wert abweicht, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde.

### 8. Steuerliche Auswirkungen

Wie bisher kennt auch die Neuregelung keinen Unterschied, ob sich das Vermögen vergrößert oder verkleinert hat. Die Wertgrenzen gelten einheitlich nach unten und nach oben. Wird die Wertgrenze nicht erreicht, so muß die bisherige Steuer weiter gezahlt werden. Für den Fall der Erhöhung bedeutet die Wertgrenze einen Verzicht des Reichs und der Gemeinden auf Steueransprüche, die ihnen an sich zustehen würden. Für den Fall der Verringerung des Vermögens muß der Steuerpflichtige eine Steuer weiter entrichten, die ihn an sich nicht mehr in voller Höhe treffen würde. Auf der einen Seite fragt es sich, wie weit das Reich und die Gemeinden mit einem Verzicht auf Steueransprüche gehen können. Auf der anderen Seite war zu prüfen, wie weit dem Steuerpflichtigen die Fortzahlung der bisherigen Steuer zugemutet werden kann. Bei der Abfassung der Verordnung mußten beide Gesichtspunkte miteinander in Einklang gebracht werden.

Erstmals sind die neuen Grenzen für Wertfortschreibungen und Neuveranlagungen auf den 1. Januar 1939 anzuwenden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. Die Neuregelung wird sich bei der Grundsteuer, dem Reichsnährstandsbeitrag, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1939 auswirken.

## Ausgewählte Fragen aus dem Einkommensteuerrecht

Von Reglerungsrat Dr. Oermann, Berlin, Reichsfinanzministerium

Vortrag (hier erweitert), gehalten auf der Fachwissenschaftlichen Tagung über Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in Salzburg im Mai 1939:

### Inhalt:

1. Einführung,
2. Abgrenzung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit gegenüber den Einkünften aus Gewerbebetrieb,
3. Abgrenzung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb gegenüber den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
4. Haushaltsbesteuerung bei Ehegatten,
5. Gewährung von Kinderermäßigungen.

### 1. Einführung

Durch die Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich (abgekürzt Einführungsverordnung) vom 17. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1817) ist neben der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Wehrsteuer auch das Gewerbebesteuerrecht im Land Österreich eingeführt worden. § 17 der Einführungsverordnung gemäß sind das Gewerbebesteuergesetz und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbebesteuergesetzes erstmalig für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 (Rechnungsjahr 1939) anzuwenden. § 21 der Einführungsverordnung gemäß

sind die Vorschriften über die allgemeine Erwerbsteuer im I. Hauptstück (§§ 1 bis 36) des Personalsteuergesetzes in Österreich für die Zeit vom 1. April 1939 ab grundsätzlich nicht mehr anzuwenden.

Die Gewerbebesteuer löst in Österreich die allgemeine Erwerbsteuer ab. Der Kreis der Steuerpflichtigen, die der allgemeinen Erwerbsteuer unterlagen, deckt sich nicht mit dem Kreis der Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Gewerbebesteuergesetzes steuerpflichtig sind. Insbesondere sind die Angehörigen der freien Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten usw.) nicht gewerbebesteuerpflichtig. Für die Steuerpflichtigen, die bisher zwar der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, aber nach

den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes nicht gewerbesteuerpflichtig sind, kommt deshalb eine Entrichtung von Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer gemäß § 19 der Einführungsverordnung nicht in Betracht. In manchen Fällen wird es zweifelhaft sein, ob bestimmte Steuerpflichtige von der Entrichtung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer befreit sind, weil nicht ohne weiteres feststeht, ob die Einkünfte aus ihrer Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinn des Einkommensteuergesetzes sind. Meine Ausführungen bezwecken eine Klärung, wann im einzelnen Fall Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und wann sie als Einkünfte aus selbständiger Arbeit anzusprechen sind (Hinweis auf Abschnitt 2).

Einer Zweifelsfrage, die aus Anlaß der Fachwissenschaftlichen Tagung gestellt worden ist, ist zu entnehmen, daß auch über die Abgrenzung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Zweifel bestehen. Auch hierauf will ich im folgenden eingehen (Hinweis auf Abschnitt 3).

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 ist die Vorschrift über die Haushaltsbesteuerung bei Ehegatten (Hinweis auf § 26 EStG) im Hinblick auf die besonderen Eheverhältnisse im Land Österreich von ganz besonderer Bedeutung. Die vielen aufgeworfenen Zweifelsfragen lassen erkennen, daß über die Anwendung der Vorschrift im § 26 EStG erhebliche Zweifel bestehen. Ich will deshalb diese Vorschrift wegen ihrer Bedeutung bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 später eingehend behandeln (Hinweis auf Abschnitt 4).

Auch § 32 Ziffer 2 EStG bietet, soweit es sich um den Kreis der Personen handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht, bei der Veranlagung für 1938 einige Schwierigkeiten. Auf die Zweifelsfragen, die in diesem Zusammenhang gestellt worden sind, werde ich am Schluß meiner Ausführungen zu sprechen kommen (Hinweis auf Abschnitt 5).

## 2. Abgrenzung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit gegenüber den Einkünften aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind (Hinweis auf § 18 EStG):

1. Einkünfte aus freien Berufen,
2. Einkünfte der Gewinner einer staatlichen (jezt Reichs-) Lotterie, wenn sie nicht nach der Art des Betriebs als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusehen sind,
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit.

**Zu 1:** Die erste Gruppe „freie Berufe“ umfaßt alle mindestens vorübergehend ausgeübte selbständige Tätigkeit auf dem Gebiet der reinen und der angewandten Kunst und Wissenschaft. Es gehören dazu

- a) die wissenschaftliche, die künstlerische, die schriftstellerische und die unterrichtende Tätigkeit,
- b) die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, Architekten usw.

Zu den freien Berufen werden aber nach der Volksanschauung in weitem Umfang auch solche Tätigkeiten gerechnet, die nicht auf einer abgeschlossenen wissenschaftlichen, insbesondere hochschulmäßigen Ausbildung beruhen, so z. B. auch die Tätigkeit der Heilkundigen, der Hebammen, der Krankenschwestern, der Dentisten, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und „ähnlicher“ Berufe.

Auch diese Berufe beruhen, obgleich sie eine eigentliche wissenschaftliche Vorbildung im Sinn einer hochschulmäßigen Ausbildung nicht voraussetzen, doch auf einer gewissen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Beruf muß aber tatsächlich einem in der Gesetzesbestimmung aufgeführten Beruf „ähnlich“ sein (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 22. Februar 1939, RStBl. 1939 S. 576). Nur so ist eine einigermaßen bestimmte Abgrenzung möglich, die für die Gewerbesteuer von der größten Bedeutung ist. Danach ist z. B. die kunstgewerbliche Tätigkeit eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sie die schöpferische Gestaltung eigener Gedanken zum Gegenstand hat (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 14. November 1938, RStBl. 1939 S. 159).

Als freiberufliche, jedenfalls nicht als gewerbliche Tätigkeiten sind nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs insbesondere auch die Tätigkeiten anzusehen, die im öffentlichen Interesse ausgeübt werden, es sei denn, daß es sich hierbei um eine unselbständige Tätigkeit handelt.

Beispiele:

A. Auf Grund des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sind für Ostfriesland usw. beeidigte Auktionatoren als staatliche Beamte auf Lebenszeit angestellt worden. Ihre Aufgabe erstreckt sich auf die Versteigerung beweglicher und unbeweglicher Sachen für Rechnung ihrer Auftraggeber. Bei der Versteigerung unbeweglicher Sachen haben die beeidigten Auktionatoren die Befugnis, das Rechtsgeschäft in gleicher Weise wie ein Notar zu beurkunden. Der Begriff der freien Berufe im § 18 Ziffer 1 EStG ist im allgemeinen gegenüber dem früheren Steuerrecht erheblich erweitert worden. Es „kame hiernach an sich in Frage, die beeidigten Auktionatoren als freien Beruf aufzufassen, auch wenn sie nicht öffentliche Beamte wären. Der Umstand aber, daß sie vom Staat im öffentlichen Interesse als staatliche Beamte angestellt worden sind, muß, auch wenn sonst Zweifel bestünden, den Ausschlag dafür geben, die beeidigten Auktionatoren als Angehörige eines freien Berufs aufzufassen“. „Jedenfalls muß in Zweifelsfällen davon ausgegangen werden, daß der Beamte als solcher keinen Gewerbebetrieb, sondern unter Umständen einen freien Beruf ausübt“ (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 27. April 1938, RStBl. 1938 S. 734).

B. Ein Uhrmacher ist nebenberuflich von der Polizeibehörde als amtlicher Fleischbeschauer bestellt. Als solcher unterliegt er der ständigen Kontrolle durch die Organe der Polizeibehörde. Er erhält als Vergütung für seine Tätigkeit die eingehenden Gebühren. Als amtlicher Fleischbeschauer

ist der Steuerpflichtige in gewisser Beziehung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt beteiligt. Seine Unterfuchungstätigkeit kann daher nicht mehr als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr — das wäre ein Begriffsmerkmal der gewerblichen Tätigkeit — aufgefaßt werden. Nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs ähnelt seine Tätigkeit „am ehesten der des Bezirkschornsteinfegermeisters, dem auch im polizeilichen Interesse ein bestimmter Bezirk zu einer gewissen Beaufsichtigung der Feuerungsanlagen zugewiesen ist. Dieser ist allerdings Gewerbetreibender, weil für ihn die Reinigung der Schornsteinanlagen gegenüber der polizeilichen Beaufsichtigung der Feuerungsanlagen die Hauptsache ist“ (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 5. Januar 1938, RStBl. 1938 S. 429). In diesem Urteil kommt der Reichsfinanzhof zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit des amtlichen Fleischbeschauers nach der Erweiterung des Begriffs des freien Berufs durch § 18 Ziffer 1 EStG den freien Berufen zuzurechnen ist.

Voraussetzung für die Annahme eines freien Berufs ist, daß die Einkünfte ausschließlich oder fast ausschließlich auf persönlicher Tätigkeit des Steuerpflichtigen beruhen. Das schließt nicht aus, daß sich der Steuerpflichtige für untergeordnete Hilfstätigkeiten fremder Arbeitskräfte bedient. Wenn also ein Bildhauer, der Grabdenkmäler nach eigenen Entwürfen herstellt, sich in der Hauptsache auf die Anfertigung von Entwürfen und Modellen und deren Überlassung an die Auftraggeber beschränkt und dabei die mehr mechanischen Arbeiten, z. B. die Anfertigung von Zeichnungen und Pausen für die Entwürfe, von angestellten Hilfskräften ausführen läßt, vielleicht auch besonders schwierige Bildhauerarbeiten eigenhändig ausführt, so ist das freiberufliche Tätigkeit. Der Bildhauer könnte sich wie alle anderen selbständigen schöpferischen Kunstbildner auch im Atelier zu untergeordneten Arbeiten, z. B. Herausheben des Rohblocks, oder zu Nachbesserungsarbeiten am annähernd fertigen Kunstwerk untergeordneter handwerklicher Hilfsarbeiter bedienen. Es läge auch noch innerhalb der selbstschöpferischen Tätigkeit des reinen Künstlers, wenn er etwa selbstgefertigte Tonmodelle durch andere Personen in hartem Stein herausarbeiten, bis zur Vollendung noch die freie Herausarbeitung, bis zur Vollendung noch selbst ausführt (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 25. Januar 1939, RStBl. 1939 S. 354). Ein freier Beruf wird aber nicht mehr anerkannt, wenn der Steuerpflichtige seine eigentliche Berufsarbeit zu einem wesentlichen und hauptsächlichlichen Teil durch Angestellte erledigen läßt.

Beispiele für die ausschließliche oder fast ausschließliche persönliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen:

A. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs sind die Einkünfte aus einer Unterrichtsanstalt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung als solche als Einkünfte aus selbständiger Arbeit anzusehen, wenn die unterrichtende Tätigkeit des Lehrers bei weitem überwiegt. Das hat

der Reichsfinanzhof z. B. bei einem Steuerpflichtigen, der 61 Wochenstunden Unterricht erteilt und dessen Arbeitskraft dadurch in der Hauptsache durch die unterrichtende Tätigkeit und die bei jeder unterrichtenden Tätigkeit notwendigen Verwaltungsgeschäfte in Anspruch genommen wird, ohne weiteres unterstellt. Werden dagegen in der Unterrichtsanstalt zu einem erheblichen Teil fremde Lehrkräfte verwendet, so handelt es sich um einen Gewerbebetrieb (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 9. März 1938, RStBl. 1938 S. 430).

B. Kraftfahrunterricht ist nur freiberufliche Tätigkeit, wenn er von dem Steuerpflichtigen persönlich ausgeübt wird. Wird er zu einem wesentlichen Teil oder sogar hauptsächlich mit Hilfe angestellter Lehrer ausgeübt, so ist er gewerbliche Tätigkeit (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 26. Oktober 1938, RStBl. 1939 S. 286).

C. Die Buchführung für andere Personen ist freie Berufstätigkeit, wenn der Steuerpflichtige die Bücher in der Hauptsache persönlich führt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Buchführer die Bücher im Betrieb des anderen oder in seinem eigenen Betrieb führt. Wenn aber der Steuerpflichtige die Buchführung für andere mehr im großen ausübt, so daß die eigentliche Führung der Bücher durch fremde Personen erledigt wird, der Steuerpflichtige sich also auf die Leitung und Aufsicht beschränkt, so kann eine freie Berufstätigkeit nicht mehr anerkannt werden. Denn nur der führt die Bücher, der in der Hauptsache die Buchungen persönlich vornimmt, mag er sich im einzelnen Fall dazu auch einer gewissen Hilfe bedienen (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 17. August 1938, RStBl. 1938 S. 915).

D. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und selbständige Buchführer üben eine freiberufliche Tätigkeit nur aus, wenn ihre Arbeit im wesentlichen auf der eigenen persönlichen Arbeitskraft des Steuerpflichtigen beruht. Diese Berufe werden aber zu „Gewerbebetrieben“, wenn der Berufstätige sich zu den Arbeiten, deren Vornahme regelmäßig die Ausübung eines freien Berufs oder einer selbständigen Tätigkeit bedeutet, der Hilfe anderer Arbeitskräfte bedient, die die Tätigkeit des freiberuflichen Tätigen ersetzen sollen, oder die eine Vervielfachung der Arbeitskräfte des Berufstätigen darstellen“. Selbstverständlich bleibt es dem Steuerberater oder Buchführer „unbenommen, zur Führung der Bürogeschäfte oder auch zur unselbständigen rechtlichen und technischen Unterstützung seiner Arbeit Hilfskräfte, und zwar vorgebildete Hilfskräfte, in begrenztem Ausmaß zu beschäftigen. Die Hinzuziehung von Prüfungsgehilfen macht die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers daher nicht ohne weiteres gewerbesteuerpflichtig. Es ist nicht zu ersehen, wie z. B. ein Wirtschaftsprüfer eine große Körperschaft ohne Hinzuziehung einer Anzahl von Prüfungsgehilfen prüfen könnte, da er schwerlich alle Einzelheiten selbst ermitteln

und durchsehen kann". Die Prüfungsgehilfen leisten aber im wesentlichen nur Vorarbeiten für das Gutachten des Wirtschaftsprüfers (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 8. März 1939, RStBl. 1939 S. 577).

Ebensowenig wie die Verwendung von Hilfskräften schließt auch die Anwendung notwendiger Hilfsmittel die freiberufliche Tätigkeit aus. Ist eine Klinik oder Krankenanstalt ein notwendiges Hilfsmittel für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, so liegt freiberufliche Tätigkeit vor, wenn auch sonst der Betrieb einer Krankenanstalt als Gewerbebetrieb anzusehen sein mag. Daß die Klinik notwendiges Hilfsmittel der ärztlichen Tätigkeit ist, ist anzunehmen, „wenn der von dem Arzt erstrebte Heil- oder Forschungszweck die Unterbringung in einer derartigen Anstalt erforderlich macht. Denn es ist für gewisse Gruppen von Fachärzten, die ihre Tätigkeit nicht im Dienst eines öffentlichen oder privaten Krankenhauses ausüben, die Angliederung eigener Kliniken vielfach unentbehrliche Voraussetzung für ihre Berufsausübung. Ist dies der Fall, so sind die gesamten Einkünfte in der Regel als Ausfluß freiberuflicher Tätigkeit anzusehen. Ein gewerblicher Betrieb und gewerbliche Einkünfte liegen jedoch vor, wenn aus der Beherbergung und Verpflegung der Kranken ein besonderer Gewinn erstrebt wird, wenn also der Betrieb der Klinik eine besondere Einnahmequelle neben dem Arztberuf bildet. Dies ist im allgemeinen dann nicht anzunehmen, wenn die Einnahmen aus dem Anstaltsbetrieb, insbesondere Unterkunft und Verpflegung, nur die Unkosten der Anstalt (einschließlich Absetzung für Abnutzung) decken, oder, falls die ärztliche Behandlung im Verpflegungsfaß einbegriffen ist, wenn die erzielten Überschüsse das Maß der üblichen Vergütung für die geleisteten ärztlichen Dienste nicht übersteigen“ (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 15. März 1939 VI 119/39, das demnächst im Reichssteuerblatt veröffentlicht werden wird).

Ist danach ein freier Beruf anzunehmen, so ändert daran die äußere Form, insbesondere die Rechtsform, in der der freie Beruf ausgeübt wird, nichts.

#### Beispiele:

A. Nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch eines Architekten hat seine Ehefrau das Architekturbüro übernommen. Leiter des Büros ist der Mann geblieben. Die Frau arbeitet aber im Büro unter Anleitung des Mannes mit. Es mag bürgerlich-rechtlich richtig sein, daß der Ehemann nicht Inhaber des Architekturbüros ist. Steuerlich kommt es aber nicht darauf an, „wer im Rechtsinn Unternehmer ist, sondern wer nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse der wirkliche Unternehmer ist. Wer nach außen als Geschäftsinhaber auftritt, braucht dies in Wirklichkeit nicht zu sein. Es ist durchaus möglich, daß der vermeintliche Inhaber im Innenverhältnis nur Angestellter ist. Dann gilt steuerrechtlich als Unternehmer nicht der gegenüber der Öffentlichkeit als Unternehmer Auftretende, sondern der, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird“ (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 15. Juni 1938, RStBl. 1938 S. 908). Danach ist der

Ehemann nach wie vor Architekt im Sinn des § 18 Absatz 1 Ziffer 1 EStG. Seine Einkünfte aus dem Architekturbüro sind Einkünfte aus freiem Beruf.

B. Freie Berufstätigkeit ist auch anzunehmen, wenn mehrere Angehörige freier Berufe eine offene Handelsgesellschaft gegründet haben und die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen worden ist. Für die Beurteilung der Einkünfte der offenen Handelsgesellschaft kommt es nicht auf die Rechtsform, sondern auf den „sachlichen Gehalt der Tätigkeit an, ihre Eingliederung in das Wirtschaftsleben des Volks und in das Steuerrecht. Danach ist der freie Beruf als solcher niemals Gewerbebetrieb; es kommt auch nicht auf die persönliche Einstellung des Steuerpflichtigen an, etwa darauf, ob dieser seinen Betrieb mehr nach idealen oder mehr nach eigenjüchtigen Beweggründen einstellt“ (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 26. Januar 1938, RStBl. 1938 S. 733).

Liegt freiberufliche Tätigkeit, z. B. die schöpferische Gestaltung eigener Gedanken vor, so kommt es auf die Art, in der das Geschaffene oder noch zu Schaffende verwertet wird, nicht an. Es ist gleichgültig, ob der Gedanke zunächst zeichnerisch niedergelegt und die Zeichnung alsdann einem Auftraggeber oder Interessenten „verkauft“ wird, oder ob z. B. ein Innenarchitekt einem allgemein gehaltenen Auftrag gemäß an Hand der Entwürfe, die bei ihm verbleiben, selbst die Gestaltung der Räume leitet. Auch der unter § 18 EStG fallende Außenarchitekt kann seine Entwürfe zunächst „verkaufen“ (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 2. November 1938, RStBl. 1939 S. 159).

Die Absicht der Gewinnerzielung steht der Annahme einer freiberuflichen Tätigkeit nicht entgegen, es sei denn, daß die Gewinnerzielung zum Selbstzweck wird. Das könnte man z. B. bei einem Möbelzeichner annehmen, der seine Entwürfe in mechanischer Vervielfältigung massenweise vertreiben würde (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 2. November 1938, RStBl. 1939 S. 159).

Auch die eigene persönliche Ausführung der künstlerischen Gedanken steht der Annahme des freien Berufs nicht entgegen. Es ist daher unschädlich, wenn ein Architekt auch noch die Oberleitung eines Baus übernimmt, damit der Bau so ausfällt, wie er dem künstlerischen Gedanken des Architekten entspricht.

Gibt eine Berufstätigkeit aber in einem wesentlichen Punkt über den Rahmen des freien Berufs hinaus oder wird sie im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb ausgeübt, so ist die gesamte Tätigkeit nicht mehr zum freien Beruf zu rechnen, sondern gilt als Gewerbebetrieb (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 31. August 1938, RStBl. 1938 S. 1133).

#### Beispiele:

A. Der schöpferisch tätige Kunstgewerbler läßt seine Entwürfe mechanisch vervielfältigen und setzt sie in großen Mengen ab;

B. Ein Außenarchitekt übernimmt auf eigene Rechnung und Gefahr die schlüsselfertige Herstellung des Hauses;

C. Ein Arzt betreibt neben seiner Praxis ein Sanatorium, das nicht als notwendiges Hilfsmittel seiner Praxis anzusehen ist.

In allen diesen Fällen gilt die gesamte Tätigkeit, also auch der rein künstlerische oder wissenschaftliche Teil der Tätigkeit als gewerbliche Betätigung. Der Reichsfinanzhof hat für Fälle dieser Art im Urteil vom 17. August 1938 (RStBl. 1938 S. 915) das Folgende ausgeführt:

„Wenn die freie Berufstätigkeit nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen ist, so setzt das voraus, daß die Berufstätigkeit ausschließlich freie Berufstätigkeit ist. Nun ist der Fall möglich, daß jemand neben und ganz unabhängig von der freien Berufstätigkeit einen Gewerbebetrieb ausübt, z. B. ein Steuerberater hat zugleich ein Textilwarengeschäft usw. Beide Betriebe hängen wirtschaftlich und steuerlich nicht zusammen; vielleicht wird das Textilwarengeschäft im wesentlichen von der Frau geleitet, während der Mann die Steuerberatungstätigkeit ausübt. In diesen Fällen, wo beide Betriebe völlig voneinander getrennt sind, wird man davon ausgehen müssen, daß die Steuerberatungstätigkeit als freier Beruf gewerbesteuerfrei ist, während der Gewerbebetrieb zur Gewerbesteuer heranzuziehen ist.

Anderes liegt die Sache aber, wenn beide Tätigkeiten ineinander greifen und wirtschaftlich aufs engste zusammengehören“, z. B. bei einer Buchstelle mit Steuerberatung. Beide gehören aufs engste zusammen und beide Tätigkeiten fördern und ergänzen sich gegenseitig. Dann handelt es sich „nicht mehr um einen für sich abgeschlossenen Beruf als Steuerberater, sondern um den einheitlichen Betrieb eines Steuerberaters mit Buchstellenbetrieb. Hierbei handelt es sich nicht mehr um die Ausübung eines freien Berufs. Die Frage, ob ein einheitlicher Betrieb oder ob mehrere Betriebe oder Berufe vorliegen, wird etwa nach den gleichen Grundsätzen zu beantworten sein, wie die Frage, ob ein Gewerbetreibender einen einheitlichen Gewerbebetrieb oder mehrere selbständige Gewerbebetriebe hat und ob er demnach für einen Betrieb oder für mehrere Betriebe getrennt zur Gewerbesteuer heranzuziehen ist“ (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 28. September 1938 im RStBl. 1938 S. 1117).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht aber zugunsten der Tätigkeit der Notare. Sie bleibt freiberuflich, auch wenn die sonstige Tätigkeit des Notars im einzelnen Fall als Gewerbe anzusehen ist (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 2. November 1938, RStBl. 1939 S. 91).

Auch wenn eine Tätigkeit, die, für sich allein betrachtet, freiberufliche Tätigkeit sein könnte, nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt wird, kann sie zu einer gewerblichen Tätigkeit werden. Das ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen das Gewinnstreben — sei es im eigenen Interesse, sei es als Werbetätigkeit im Interesse eines anderen — die eigentliche und

wesentliche Grundlage der Tätigkeit bildet oder aber der Zusammenschluß mehrerer Personen zu gemeinsamer Ausübung des Berufs eine so erhebliche wirtschaftliche Kraft darstellt, daß dahinter die persönliche Tätigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen zurücktritt.

Beispiele:

- A. Ein Steuerpflichtiger übernimmt die Interessenwahrnehmung für den Rechtsschutz in Übersee. Seine Tätigkeit besteht darin, daß er, sobald er von einer ausländischen Erbschaft, an der deutsche Erben beteiligt sind, Kenntnis erhält, an die Erben herantritt und sich als Mittelsperson zwischen den Erben und den Nachlassverwaltern anbietet. Das könnte freie Berufstätigkeit sein etwa gleich der Tätigkeit eines Rechtskonsulenten. Der Steuerpflichtige arbeitet aber mit einem weitverzweigten Netz von Vertrauenspersonen und Vertretern zwecks Ermittlung derartiger Erbansfälle. Sobald ein Erbansfall mit unbekanntem Erben in irgendeinem Land bekannt wird, geben sich die Vertreter gegenseitig Mitteilung, um die Erben zu ermitteln. Die Haupttätigkeit des Steuerpflichtigen besteht demnach in dem Aufspüren von Erbansfällen. Ein solches Verfahren ist aber nicht mehr die Ausübung eines freien Berufs, wie sie bei Rechtsanwälten usw. vorausgesetzt wird. Sie ist ein rein gewerbliches Geschäftsbaren (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 7. Dezember 1938, RStBl. 1939 S. 215).
- B. Ein Steuerpflichtiger vertritt mehrere pharmazeutische Fabriken, von denen er monatliche Bezüge erhält. Seine Tätigkeit besteht darin, daß er Ärzte aufsucht, sie mit den neuen Präparaten der Fabriken bekanntmacht, Werbeschriften an sie verteilt, ihnen Rat schläge für weitere Versuche erteilt und Anregungen der Ärzte über weitere Ausarbeitung von Heilmitteln entgegennimmt. „Als freien Beruf würde man die aufklärende Tätigkeit vielleicht auffassen können, wenn ein solcher Industriepropagandist sich nicht für die Vertretung der Waren einzelner Firmen besonders bezahlen ließe, sondern wenn er von sich aus bemüht wäre, über die Güte einzelner Waren Nachfragenden Auskunft zu geben.“ (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 25. Mai 1938, RStBl. 1938 S. 733). Wenn aber der Propagandist im Auftrag einzelner Firmen reist und für diese eine Werbetätigkeit entfaltet, kann man nicht mehr von einer freien Berufstätigkeit sprechen.
- C. Ein Städtisches Orchester ist zur Gewerbesteuer herangezogen worden. Es machte geltend, daß seine Tätigkeit kulturfördernd sei, und daß diese Kulturförderung durch die Heranziehung zur Gewerbesteuer vereitelt werden könne, weil dadurch das Orchester die Existenzmöglichkeit verlieren könnte. Der Reichsfinanzhof führt im Urteil vom 4. Januar 1939 (RStBl. 1939 S. 354) aus, hier komme in Betracht, daß durch die Vereinigung der Musiker zu einem Orchester unter Umständen eine „erhebliche wirtschaftliche Kraft“ ge-

schaffen werde. Es wäre nicht ohne weiteres be-rechtigt, diese wirtschaftliche Kraft, die in der Ver-einigung der Musiker zu einem Orchester liegt, steuerlich nicht zu berücksichtigen. Der Reichsfinanz-hof hat unter diesem Gesichtspunkt das Orchester für gewerbesteuerpflichtig erklärt.

**Zu 2:** Die zweite Gruppe der im § 18 EStG aufgezählten Personen, die „Einnahmer einer staatlichen Lotterie“, bezieht Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn sie den Betrieb nach kauf-männischen Grundsätzen führen, insbesondere wenn neben der staatlichen Lotterie noch sonstige Lotterien geführt werden. Für die Ge-werbsteuer ist das aber ohne Bedeutung, denn § 11 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Ge-werbesteuergesetzes (Zweite GewStVO) gemäß sind die Einkünfte aus der Lottereeinnahme stets ge-werbesteuerfrei.

**Zu 3:** Die dritte Gruppe im § 18 EStG umfaßt die sonstige selbständige Arbeit, insbesondere die Tätigkeit des Testamentsvoll-streckers, Vermögensverwalters, Auf-sichtsratsmitglieds, Vormunds, Pfler-gers, Nachlassverwalters, Konkursver-walters, Hausverwalters und der Be-rufssportleute (Berufssportler, Berufssportler) usw. Auch diese Tätigkeiten müssen in der Hauptsache persönlich ausgeübt werden. Voraussetzung ist außerdem, daß die Tätigkeit nicht als Teil einer gewerblichen Tätigkeit anzusehen ist. Deshalb ist die Tätigkeit des Hausverwal-ters, wenn sie entweder nicht überwiegend persönlich oder aber neben einem Gewerbe, z. B. von einem Grundstücksmakler, ausgeübt wird, gewerbliche Betätigung (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 15. Juni 1938, RStBl. 1938 S. 842).

Ma-ler, insbesondere Grundstücksmakler, fallen nicht unter § 18 Absatz 1 Ziffer 3 EStG (Hinweis auf die RFG-Urteile vom 1. Juni und 27. Juli 1938, RStBl. 1938 S. 842 und 843). Auch Buchmacher sind stets Gewerbetreibende (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 22. Februar 1939, RStBl. 1939 S. 576).

### 3. Abgrenzung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb gegenüber den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Aus einer eingereichten Zweifelsfrage entnehme ich, daß auch über die Abgrenzung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Zweifel bestehen. Entscheidend ist hier für die Abgrenzung die Frage der Selbst-ständigkeit. Befindet sich der Steuerpflichtige in einem Dienstverhältnis, so ist er Arbeit-nehmer. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Das ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist (§ 1 Absatz 3 der Zweiten Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

Merkmale für die Unterordnung des ge-schäftlichen Willens der tätigen Person, des „Arbeitnehmers“, unter die Leitung des Arbeitgebers sind z. B. Regelung der Geschäftsstunden, der Freizeit, des Urlaubs durch den Arbeitgeber, Weisungen des Arbeitgebers, welche Tätigkeiten und in welcher Art die einzelnen Tätigkeiten auszu-führen sind, kurz, die gesamte Einordnung des Arbeit-nehmers in die geschäftliche Organisation, die nach dem Willen des Arbeitgebers geschaffen ist.

#### Beispiele:

**A.** Für das Wiegeamt einer Handels-kammer wurden ein Wiegemeister, ein Assistent, mehrere Wäger und Hilfswäger von der Handels-kammer öffentlich bestellt und vereidigt. Die Auf-sicht über das Wiegeamt führte die Handels-kammer, die unmittelbare Leitung hatte der Wiegemeister. Sämtlichen Angehörigen des Wiege-amts war es untersagt, Geschäfte irgend-welcher Art mit Getreide usw. zu betreiben. Die Geschäftsstunden des Wiegeamts wur-den vom Wiegemeister festgesetzt. Urlaub be-willigte die Handelskammer, Krankheit oder sonstige Behinderung der Tätigkeit hatten die An-gehörigen des Wiegeamts zu melden. Auf Ver-langen hatten sie ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Pflichtverletzungen der Angehörigen des Wiegeamts konnte die Handelskammer durch Ordnungstrafen ahnden.

Auf Grund dieser verschiedenen Merkmale hat der Reichsfinanzhof im Urteil vom 6. Juli 1938 (RStBl. 1938 S. 922) angenommen, daß die bei dem Wiegeamt beschäftigten Personen der-art in den Organismus des Be-triebs eingegliedert seien, daß ihre ganze Tätigkeit im wesentlichen von der Betriebsleitung geregelt werde.

Daß das Wiegeamt auf gemeinschaft-liche Rechnung des Wiegemeisters, seines Assi-stenten und der Wäger — mit Ausschluß der Hilfs-wäger — betrieben und daß die Einnahmen nach einem bestimmten Schlüssel unter die beim Wiegeamt angestellten Perso-nen verteilt wurden, kann die Entschei-dung nicht beeinflussen.

Gewerbesteuerpflichtig sind danach nicht die Angehörigen des Wiegeamts, sondern die Handelskammer, und zwar insoweit, als sie den stehenden Gewerbebetrieb des Wiegeamts unterhält.

**B.** Kreisdesinfektoren haben ihr Amt nach einer vom Kreisaußschuß zu erlassenden Dienst-anweisung zu führen und alle Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörde und auch des Kreis-arztes, dessen besonderer Aufsicht ihre amt-liche Führung unterstellt ist, zu befolgen. Sie werden auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes durch den Landrat verpflichtet.

Schon diese allgemeine Regelung hat dem Reichsfinanzhof genügt, um die Kreisdesinfektoren, soweit es sich um die amtliche Desinfektion han-delt, nicht als selbständige Gewerbetreibende, son-dern als Beamte oder Angestellte des Kreises anzu-



sehen (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 10. August 1938, RStBl. 1938 S. 933).

C. Mehrere Gepäckträger haben mit der Deutschen Reichsbahn einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie gemeinschaftlich auf einem Bahnhof nach Maßgabe der Dienstanweisungen der Reichsbahn die Gepäckversorgung, die Gepäckabfertigung und die Gepäckaufbewahrung übernehmen und beim Einladen und Ausladen der Güter helfen. Sie erhalten teils eine feste Vergütung, teils Gebühren nach besonderem Tarif. Räume und Transportmittel werden ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, Fahrzeuge für Stadtbefahrungen müssen sie jedoch selbst beschaffen. Sie haben Dienstkleidung zu tragen. Sie unterliegen der Strafgewalt der Reichsbahnverkehrsämter.

Der Reichsfinanzhof hat auf Grund dieses Tatbestands im Urteil vom 12. Oktober 1938 (RStBl. 1939 S. 90) angenommen, daß die Gepäckträger derart in den Organismus des Betriebs der Reichsbahn eingegliedert seien, daß ihre Tätigkeit im wesentlichen von der Reichsbahn geregelt sei. Daß die Bezüge der Gepäckträger zum Teil in Gebühren bestehen, schließe ein Arbeitsverhältnis ebensowenig aus wie der Umstand, daß die Gepäckträger die Gebühren nicht unmittelbar von der Reichsbahn, sondern von den Reisenden erhalten.

Es entspricht der Unterordnung des geschäftlichen Willens des Arbeitnehmers unter die Leitung des Arbeitgebers, daß der Arbeitnehmer am Risiko des Unternehmens nicht beteiligt ist. Zwar ist es möglich, den Arbeitnehmer etwa in Form einer Lantieme oder einer Abschlußgratifikation am Erfolg des Unternehmens zu beteiligen. Wenn aber der Steuerpflichtige das Risiko des gesamten Unternehmens trägt, insbesondere wenn er an den Anlagewerten beteiligt ist, so ist er nicht Arbeitnehmer, sondern selbständiger Unternehmer. In diesem Fall ist es auch gleichgültig, ob sich der Steuerpflichtige als selbständiger Kaufmann oder als Geschäftsführer, als Angestellter oder dergleichen bezeichnet. Auf die Bezeichnung kommt es steuerlich nicht an. Maßgebend ist allein die tatsächliche wirtschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen.

Beispiel:

Die Vereine Kreditreform e. V. stellen zur Erfüllung des Vereinszwecks (Schutz der Mitglieder vor Mißbrauch des Kredits) „Geschäftsführer“ an. Der Geschäftsführer hat für die Einrichtung und Leitung des Vereinsbüros zu sorgen. Er ist verpflichtet, „allenthalben den Vorschriften der Verbands- und Vereinsstatuten nachzukommen, die ihm durch seine Stellung auferlegten Pflichten getreu zu erfüllen“ usw. Der Geschäftsführer kann gegen seinen Willen nur unter bestimmten Voraussetzungen entlassen werden, er selbst hat aber das freie Recht zur Kündigung unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist. Insoweit enthält die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Geschäftsführer und dem Verein gewisse Merkmale eines Dienstvertrags.

Gegen die Annahme eines Dienstverhältnisses sprechen aber die folgende Umstände:

Der Geschäftsführer erhält als Honorar die gesamten Vereinsentnahmen, welche er kraft eigenen Rechts als seine eigenen Forderungen einzufassen hat. Er ist verpflichtet, alle dem Verein erwachsenden Ausgaben zu bestreiten, insbesondere die Beiträge zur Verbandskasse zu leisten und die Geschäftsstelle zu unterhalten. Die Betätigung des Vereins geht also in vollem Umfang für Rechnung des Geschäftsführers, und zwar mit der Folge, daß er auch einen etwaigen Verlust selbst zu tragen hat. Im Fall der Auflösung des Vereins werden das Vereinsarchiv, die Büroeinrichtung usw. im Interesse des Geschäftsführers verwertet. Der Geschäftsführer trägt also nicht nur den Gewinn und Verlust des gesamten Unternehmens, sondern ihm steht auch der Geschäftswert (Betriebsbestehenswert) zu. Er hat seinen Vorgänger als Geschäftsführer bei Übernahme der Geschäftsführung abzufinden und erhält bei Übertragung der Geschäftsführerstelle von seinem Nachfolger ebenfalls eine entsprechende Abfindung. Für die Höhe der Abfindung ist der innere Wert des Unternehmens maßgebend.

Auf Grund dieses Tatbestands hat der Reichsfinanzhof im Urteil vom 24. November 1937 (RStBl. 1938 S. 12) angenommen, daß der Geschäftsführer des Vereins Kreditreform nicht Angestellter, sondern selbständiger Gewerbetreibender ist. Nach dem Steuerrecht gelte grundsätzlich der als Unternehmer, auf dessen Rechnung der Betrieb gehe. Hier sei es wirtschaftlich etwa so, als habe der Verein Kreditreform das Unternehmen zur eigenen Ausübung an den Beschwerdeführer verpachtet. Daß die Preise, die die Mitglieder des Vereins für die Dienstleistungen des Geschäftsführers zu zahlen hätten, vom Verein bindend vorgeschrieben seien, stehe dem nicht entgegen. Ähnliches finde man auch in Bahnhofswirtschaften, Militärkantinen usw.

Ob ein Steuerpflichtiger selbständiger Unternehmer oder Arbeitnehmer ist, kann bei Personen, die, ohne selbst Angestellte zu beschäftigen oder über erhebliche Betriebsmittel zu verfügen, für Firmen tätig sind, zweifelhaft sein. In Betracht kommen hier insbesondere die Hausgewerbetreibenden und die Heimarbeiter. Zwar unterscheidet das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214) bei der Heimarbeit zwischen selbständigen Hausgewerbetreibenden und unselbständigen Heimarbeitern. Auch enthält der § 22 der Zweiten GewStDV eine Begriffsbestimmung der Hausgewerbetreibenden. Dennoch treten bei der Veranlagung oft Zweifel auf, ob ein Steuerpflichtiger selbständiger Hausgewerbetreibender oder aber nichtselbständiger Heimarbeiter ist. Das beruht zum Teil darauf, daß in einigen gesetzlichen Vorschriften beide Berufsgruppen gleich behandelt werden. So behandelt z. B. das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927/12. Oktober 1929 (RGBl. 1929 I S. 162) im § 206 a Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter gleichmäßig als Arbeitnehmer. Es fehlt also hier an Anhaltspunkt-

ten für die steuerlich notwendige Unterscheidung zwischen Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden.

Auch aus der Zahlung sozialer Beiträge durch den Auftraggeber kann auf die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit in diesen Fällen nicht geschlossen werden, denn auch die Hausgewerbetreibenden sind nach der Reichsversicherungsordnung regelmäßig versicherungspflichtig. Unter diesen Umständen muß die Entscheidung für die Gewerbesteuer nach dem Gesamtbild des einzelnen Falls getroffen werden (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 14. September 1938, RStBl. 1938 S. 1141). Dabei werden wieder die oben bezeichneten Merkmale, insbesondere die Unterordnung oder die Freiheit des geschäftlichen Willens (Regelung der Dienstzeit usw.), die Frage, wer die Arbeitsmittel und die Arbeitsräume zur Verfügung stellt, wer das Unternehmerrisiko trägt, geprüft und nach dem sich hieraus ergebenden Gesamtbild die steuerlichen Folgerungen gezogen werden müssen. Es kann in diesen Fällen auch zweckmäßig sein, sich mit den Wirtschaftsverbänden (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Vertretung des Gewerbebezugs und der Deutschen Arbeitsfront) ins Benehmen zu setzen.

Bei natürlichen Personen besteht die Möglichkeit, daß sie zum Teil selbständig und zum Teil unselbständig sind. Das wird grundsätzlich auch steuerlich anerkannt. Der Reichsfinanzhof sieht aber dann, wenn in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit in geringem Umfang auch eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die gesamte Tätigkeit als selbständig an.

#### Beispiel:

Die Vermittlungsagenten im Versicherungswesen sind grundsätzlich selbständig. Ein Vermittlungsagent hatte nun neben seiner selbständigen Vermittlungstätigkeit auch das Inkasso und die Schadensregulierung (die unselbständige Tätigkeit der sogenannten „Generalagenten“) mitübernommen. Die Einnahmen aus der Vermittlung von Versicherungsabschlüssen überstiegen bei weitem die Einnahmen aus dem Inkasso und der Schadensregulierung. Der Reichsfinanzhof vertrat die Auffassung, daß der Agent durch die Übernahme des Inkassos und der Schadensregulierung nicht unselbständig werde. Er erklärte den Agenten mit seinen gesamten Einkünften für gewerbesteuerpflichtig (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 28. September 1938, RStBl. 1939 S. 88).

Bei gemischter (teils selbständiger, teils nichtselbständiger) Tätigkeit kann die Entscheidung, ob die gesamte Tätigkeit steuerlich als selbständig oder nichtselbständig zu behandeln ist, nur im Einzelfall und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falls getroffen werden.

#### Beispiel:

Ein Vermittlungsagent hatte — wie im letzten Beispiel — auch das Inkasso übernommen. Streitig war, ob er mit seinem ganzen Gewinn als Versicherungsagent der Gewerbesteuer unterlag, oder ob die Einnahmen, die auf das Inkasso entfielen, als Einnahmen eines Verwaltungsagenten von der Gewerbesteuer freizustellen waren. Der Reichsfinanzhof hat zwar im Urteil vom

28. September 1938 (RStBl. 1939 S. 88) ausgesprochen, daß die Einnahmen aus Inkassoprovisionen und Schädenregulierungen nur dann die entsprechende Tätigkeit des Vermittlungsagenten zur unselbständigen Tätigkeit gestalten, wenn die Gesamteinnahmen des Agenten ganz überwiegend aus Inkassoprovisionen usw. herrühren. In einem späteren Urteil hat aber der Reichsfinanzhof ausgeführt, daß „diese Abgrenzung zum mindesten für die Fälle zu eng ist, wo noch sonstige Umstände dafür sprechen, daß der Agent in seiner Tätigkeit für Inkasso- und Schädenregulierungen unselbständig ist, so daß man nicht annehmen kann, daß die Inkassoeinnahmen nur ein Zubehör der Einnahmen aus der Vermittlungstätigkeit wären“. Als besondere Umstände kamen hier noch in Betracht, daß die Versicherungsgesellschaft dem Agenten ein Büro und Schreibhilfe zur Verfügung stellte, die Portokosten trug und den Agenten auch sonst wie einen unselbständigen Angestellten behandelte, ihn z. B. in ihre Pensionskasse aufnahm. Unter diesen Umständen sei „auch bei Versicherungsagenten, deren Einnahmen zum größeren Teil aus Inkassoprovisionen und Schädenregulierungen herrühren, diese Tätigkeit als unselbständige Tätigkeit des Verwaltungsagenten aufzufassen“ (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 15. Februar 1939, RStBl. 1939 S. 544).

Sich will bei dieser Gelegenheit noch auf ein Urteil hinweisen, das sich zwar nicht unmittelbar mit der Abgrenzung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb gegenüber den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beschäftigt, aber mittelbar und im Ergebnis mit der Abgrenzung insofern zu tun hat, als es Einkunftssteile aus einem Gewerbebetrieb, die bisher den gewerblichen Einkünften zugerechnet wurden, den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuweist. Es handelt sich um den sehr oft vorkommenden Fall der Mitarbeit der Kinder im Gewerbebetrieb des Vaters. Wenn in einem solchen Fall zwischen dem Vater und seinen Kindern ein Arbeitsverhältnis ernsthaft gewollt und alle Folgerungen daraus gezogen werden (regelmäßige feste Vergütungen, Beiträge zur Sozialversicherung, Steuerkarte usw.), so wurde das Arbeitsverhältnis auch bisher schon steuerlich anerkannt mit der Folge, daß die gezahlten Vergütungen Betriebsausgaben des Vaters und Arbeitslohn der Kinder waren. Daß solche Vergütungen, die bei einem Handelsgewerbe an die im Betrieb mitarbeitenden erwachsenen Kinder gewährt werden, grundsätzlich keine Unterhaltsbeiträge, sondern entweder Arbeitslohn (soweit die Vergütungen angemessen sind) oder — bei Annahme einer Personengesellschaft — Gewinnbeteiligung aus Mitinhaberschaft sind, hat der Reichsfinanzhof noch im Urteil vom 15. Juni 1938 (RStBl. 1938 S. 779) ausgesprochen.

Behörten die Kinder aber zum Haushalt des Vaters, so wurde die Gewährung der freien Station (Wohnung und Verpflegung) nicht als Arbeitsentgelt, sondern als vom Vater gewährter Unterhalt angesehen. Der Wert der freien Station gehörte daher nicht zu den Betriebsausgaben des Vaters, aber auch nicht zum Arbeitslohn des Kindes. Das gilt künftig nicht mehr. In Abweichung von der früheren Rechtsprechung hat der Reichsfinanzhof im Urteil vom 21. Dezember

1938 (RStBl. 1939 S. 261) angenommen, daß bei Kindern, die im gewerblichen Betrieb des Vaters fremde, vollbeschäftigte Arbeitskräfte ersetzen, auch die Gewährung freier Wohnung und Verpflegung bei den Kindern als Arbeitslohn und beim Vater als Betriebsausgabe anzusehen ist, soweit Barlohn und Wert der freien Station den Rahmen einer angemessenen Vergütung nicht überschreiten.

Unter angemessener Entlohnung ist dabei die Arbeitsvergütung zu verstehen, die bei gleicher Leistung und gleicher Beschäftigungsart und Beschäftigungszeit ein fremder Angestellter höchstens bekommen würde. In der Regel wird die Behandlung der freien Station als Arbeitslohn nur in Frage kommen, wenn das Kind einen vollbeschäftigten gewerblichen Gehilfen ersetzt.

Die Folge der neuen Rechtsprechung ist, daß der Wert der freien Station des mitarbeitenden Kindes nicht mehr zu den gewerblichen Einkunftssteilen des Vaters, sondern zu den Einkünften des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit gehört und daher nicht mehr der Gewerbesteuer, wohl aber der Lohnsteuer zu unterwerfen ist.

#### 4. Haushaltsbesteuerung bei Ehegatten

§ 26 EStG gemäß werden Ehegatten zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Vorschrift setzt voraus, daß zwischen den zusammen zu veranlagenden Personen eine Ehe besteht. Im Hinblick auf die besonderen Eheverhältnisse im Land Österreich sind Zweifel darüber aufgetreten, wann Ehegatten im Sinn des § 26 EStG zusammen zu veranlagen sind. Dazu ist das Folgende zu sagen:

1. Im Altreichsgebiet waren bisher die Vorschriften über die Eingehung und die Auflösung der Ehe im Vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) enthalten. Eine Regelung, die diesen Vorschriften im wesentlichen entspricht, findet sich in dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), und zwar im 2. Hauptstück des Ersten Teils. Daneben kommen noch einige andere zu diesen Bestimmungen ergangene Gesetze in Betracht. Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Land Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (abgekürzt Ehegesetz) in vielen Beziehungen grundsätzlich geändert worden. Das Ehegesetz ist am 1. August 1938 in Kraft getreten. Es ist im RStBl. I S. 807 veröffentlicht.

Auf Grund der Ermächtigung im § 131 des Ehegesetzes ist die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Land Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938 (RStBl. I S. 923) ergangen.

Für die Beantwortung der Frage, welche Rechtsvorschriften in Österreich für das Zustandekommen einer gültigen Ehe in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes, also in der Zeit bis zum

1. August 1938, anzuwenden waren, sind § 118 des Ehegesetzes gemäß die bisherigen Vorschriften, das sind also die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und die sonstigen, das Eherecht betreffenden Gesetze, maßgebend. Nach diesen Bestimmungen konnte im Land Österreich eine Ehe sowohl durch Eheschließung vor dem katholischen oder evangelischen Seelsorger als auch ohne kirchliche Trauung vor der staatlichen Behörde vorgenommen werden.

Die nach diesen Bestimmungen geschlossene gültige Ehe konnte §§ 93 und folgende ABGB gemäß von den Ehegatten nicht eigenmächtig aufgehoben werden. Eine „wirkliche Aufhebung“ der ehelichen Gemeinschaft war nur in der Weise möglich, daß die Ehegatten eine Scheidung der Ehe von Tisch und Bett oder eine gänzliche Trennung der Ehe im gerichtlichen Verfahren herbeizuführen versuchten. Zwischen der Scheidung der Ehe von Tisch und Bett und der gänzlichen Trennung der Ehe bestand ein grundsätzlicher Unterschied. Bei einer Scheidung der Ehe von Tisch und Bett gemäß den Vorschriften in den §§ 103 und folgenden ABGB wurde die Ehe nicht dem Band nach gelöst. Die Ehegatten blieben also trotz der sogenannten Scheidung der Ehe nach wie vor verheiratet. Diese Scheidung der Ehe von Tisch und Bett nach österreichischem Recht entsprach der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemäß § 1575 BGB im Altreichsgebiet.

Bei der sogenannten gänzlichen Trennung der Ehe, das heißt einer Trennung der Ehe dem Band nach, wurde die Ehe mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgelöst. Eine derartige Trennung der Ehe dem Band nach war § 111 ABGB gemäß bei Katholiken nur durch den Tod des einen Ehegatten möglich. Bei anderen christlichen Religionsverwandten gestattete das Gesetz eine Auflösung der Ehe aus bestimmten, im § 115 ABGB bezeichneten Gründen. Für Juden galten besondere Bestimmungen (Hinweis auf die §§ 123 und folgende ABGB).

Die Wirkung der Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett wird durch das Inkrafttreten des Ehegesetzes nicht berührt. Jeder Ehegatte einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe kann aber den Antrag stellen, daß die Ehe im Sinn des Ehegesetzes geschieden wird (Hinweis auf § 115 Absatz 1 des Ehegesetzes).

Die Trennung der Ehe dem Band nach gemäß den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Vorschriften gilt als eine Scheidung der Ehe nach den Vorschriften des Ehegesetzes.

Nach alledem ergibt sich für die Anwendung des § 26 EStG, daß Ehegatten, deren Ehe nach den bisherigen Vorschriften nur von Tisch und Bett geschieden war, zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG im Kalenderjahr 1938 mindestens vier Monate bestanden haben. Ehegatten, deren Ehe im Kalenderjahr 1938 nach den Vorschriften der §§ 111 und folgende ABGB dem Band nach getrennt worden ist, werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG im Kalenderjahr 1938 noch mindestens vier Monate bestanden haben, zusammen veranlagt.

Haben die Voraussetzungen nicht mindestens vier Monate bestanden, so sind die Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer heranzuziehen, gleichgültig, ob es sich um eine Scheidung der Ehe von Tisch und Bett oder um eine gänzliche Trennung der Ehe gehandelt hat.

2. Wie nach dem Recht des Altreichgebiets, so bildet auch § 62 WGB gemäß die Tatsache der Verheiratung ein Ehehindernis. Wer schon verheiratet war und sich wieder verheiraten will, „muß die erfolgte Trennung, das heißt die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen“. § 83 WGB gemäß kann um Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angefragt werden. Landesstelle ist in diesem Sinn der Landeshauptmann, in Wien der Bürgermeister. Die Landesstellen haben sich hinsichtlich der Nachsichtgewährung verschieden verhalten, wenn eine gänzliche Trennung der Ehe, d. h. eine Trennung der Ehe dem Band nach, nach den bestehenden Vorschriften nicht möglich war oder die Ehegatten ein gerichtliches Verfahren zur Trennung der Ehe nicht betreiben wollten. Einige Landeshauptleute haben insbesondere in den Fällen, in denen nach dem Gesetz eine Trennung der Ehe dem Band nach nicht möglich war, Befreiung von dem Ehehindernis des bestehenden Ehebandes erteilt. In solchen Fällen spricht man von mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossene Ehen (Dispenseehen). Der frühere Ehegatte hat in diesen Fällen vor dem ordentlichen Gericht die Ungültigkeit der zweiten Ehe geltend gemacht. Die Gerichte haben in diesen Fällen zum Teil die zweite Ehe für gültig, in den letzten Jahren vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich im Sinn eines Gutachtens des Obersten Gerichtshofs aber für ungültig erklärt.

Das Ehegesetz erklärt im § 121 eine mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossene und nicht bereits rechtskräftig für ungültig erklärte Ehe als eine von Anfang an gültige Ehe, es sei denn, daß auf Grund eines vor dem 1. Januar 1939 gestellten Antrags gerichtlich festgestellt werde, daß die Ehegatten am 1. April 1938 nicht mehr als Ehegatten miteinander gelebt haben. Ist ein Ehegatte vor dem 1. April 1938 gestorben, so tritt an die Stelle dieses Tags der Todestag des Ehegatten. § 58 der Durchführungsverordnung zum Ehegesetz bestimmt, daß eine Ehe, die nach dem 1. April 1938 geschlossen worden ist, als eine von Anfang an gültige Ehe anzusehen ist, wenn vom Ehehindernis des Ehebandes Nachsicht gewährt wurde. Die Regelung im § 121 des Ehegesetzes kann sich also nur auf solche mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossene Ehen beziehen, die vor dem 1. April 1938 zustande gekommen sind.

Ist bei einer Ehe, die vor dem 1. April 1938 geschlossen worden ist, rechtzeitig ein Antrag bei dem ordentlichen Gericht gestellt worden, so ist die Ehe für nichtig zu erklären. Wenn bis zum 1. Januar 1939 ein Antrag nicht gestellt oder ein rechtzeitig gestellter Antrag rechtskräftig abgewiesen worden ist, gilt die frühere Ehe, von deren Band Nachsicht erteilt wurde, mit der Eingehung der späteren Ehe als im Sinn des Ehegesetzes ge-

schieden (Hinweis auf § 122 Absatz 1 des Ehegesetzes).

Danach ergibt sich für die Anwendung des § 26 EStG bei Dispenseehen, daß die Ehegatten einer Dispensehe als Ehegatten im Sinn des EStG anzusehen sind. Wird die Ehe gemäß der Vorschrift im § 121 des Ehegesetzes für nichtig erklärt, so ist eine Zusammenveranlagung nach § 26 EStG nicht möglich. Ob in diesem Fall eine Zusammenveranlagung der Ehegatten der früheren Ehe durchzuführen ist, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. In den meisten Fällen wird eine Zusammenveranlagung nicht möglich sein, weil die Ehegatten dauernd getrennt gelebt haben.

3. Bei der Haushaltsbesteuerung im Sinn des § 157 des Personalsteuergesetzes wurde nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung vom 7. August 1925 (WGBI. Nr. 311) der Ehegattin eine sonstige, in dauernder Haushaltsgemeinschaft mit dem Steuerpflichtigen stehende „ständige Lebensgefährtin“ gleichgeachtet. Nach § 26 EStG ist eine Zusammenveranlagung des Steuerpflichtigen mit seiner ständigen Lebensgefährtin nicht möglich, weil es insoweit an einer förmlichen Eheschließung dieser beiden Steuerpflichtigen fehlt. Wenn die förmliche Eheschließung im Lauf des Kalenderjahrs 1938 in die Wege geleitet und erfolgt ist, so kommt eine Zusammenveranlagung nur dann in Betracht, wenn die Ehe spätestens am 31. August 1938 geschlossen worden ist. Ist die Eheschließung in einem späteren Zeitpunkt oder im Kalenderjahr 1938 nicht mehr erfolgt, so ist für eine Zusammenveranlagung nach § 26 EStG kein Raum.

##### 5. Gewährung von Minderermäßigungen

§ 32 Ziffer 2 EStG 1938 gemäß steht dem Steuerpflichtigen Minderermäßigung für diejenigen Kinder zu, die während seiner Steuerpflicht mindestens vier Monate im Kalenderjahr minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

Abkömmlinge sind die Kinder im eigentlichen Sinn, außerdem Enkel, Urenkel usw. § 1705 BGB gemäß hat das uneheliche Kind nur im Verhältnis zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Nach dem bürgerlichen Recht des Altreichs ist also das uneheliche Kind mit seinem Vater nicht verwandt. Das galt bisher auch für das Steuerrecht. Durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (WGBI. I S. 283) ist aber § 10 des Steueranpassungsgesetzes dahin geändert worden, daß zu den Angehörigen im Sinn der Steuergesetze Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie jetzt auch dann gehören, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht.

In Österreich weicht das WGB von der Vorschrift im § 1705 BGB ab. Nach österreichischem bürger-

lichen Recht ist das uneheliche Kind auch mit seinem Vater verwandt. Daraus folgt, daß dem Vater des unehelichen Kindes nach den allgemeinen Vorschriften des § 32 EStG Kinderermäßigung zusteht, wenn das Kind zu seinem Haushalt gehört. Befindet sich das Kind im Haushalt der Mutter, so steht dieser Kinderermäßigung zu.

Es ist folgende Frage gestellt worden: „Hat die Gemeindebehörde, wenn die Mutter der unehelichen Kinder in einem Dienstverhältnis steht und mit dem Vater der unehelichen Kinder zusammenlebt, auf der Steuerkarte den Hinzurechnungsvermerk nach § 14 Absatz 2 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung aufzunehmen?“ Die Frage ist zu verneinen. Der Hinzurechnungsvermerk kommt nur für eine in einem Dienstverhältnis stehende Ehefrau in Betracht, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebt. Kinderermäßigung steht in diesem Fall nur dem Vater der unehelichen Kinder, nicht auch der Mutter zu.

Adoptivkinder sind Kinder, die durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag von einem anderen an Kindes Statt angenommen worden sind (Hinweis auf die §§ 1741 bis 1772 ABGB). Im Land Österreich werden die an Kindes Statt angenommenen Kinder als Wahlkinder bezeichnet. Die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter. Die näheren Bestimmungen über das Verhältnis zwischen dem Wahlvater (Wahlmutter) und dem Wahlkind sind in den §§ 179 bis 185 ABGB enthalten.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob für Ziehkinder § 32 EStG gemäß Kinderermäßigung gewährt werden kann. Dazu ist das Folgende zu sagen:

Nach österreichischem bürgerlichen Recht sind unter Ziehkindern sowohl Pflegekinder als auch Kostkinder zu verstehen.

1. Für die Frage, ob ein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinn des Einkommensteuerrechts anzunehmen ist, kommt im Altreichsgebiet die auf anderer Grundlage und für andere Zwecke gegebene Begriffsbestimmung des Jugendwohlfahrtsgesetzes nicht in Betracht. Sie bietet für das Einkommensteuerrecht keine brauchbare Abgrenzung. Das gleiche gilt für die Vorschrift im § 186 des ABGB, soweit es sich um die Beurteilung des Pflegekindschaftsverhältnisses im Land Österreich handelt. § 186 ABGB bestimmt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlkinder und Wahlkinder sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden lassen. Eine Begriffsbestimmung der Pflegeeltern und Pflegekinder findet sich auch in diesem Gesetz nicht.

Wie zu den Bestimmungen des § 52 Absatz 2 und § 174 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs, so ist auch zum Einkommensteuerrecht mangels einer allgemeinen reichsgerichtlichen Umgrenzung der Begriffe Pflegeeltern und Pflegekinder von der allgemeinen Lebensauffassung auszugehen. Es ist zu berücksichtigen, daß in den von dem Gesetz betonten Richtungen die Pflegekinder den Abstammlichen des Steuerpflichtigen gleichgestellt sind. Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann also nur dann angenommen werden, wenn die Stellung des Pflegekinds der des natürlichen oder ehelichen Kindes in den hier bezeichneten Punkten gleichartig ist (Hinweis auf das RG-Urteil im RStBl. 1931 S. 275). Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt also nur vor, wenn ein Kind tatsächlich mit

Willen und Wissen seiner leiblichen Eltern aus deren Obhut und Fürsorge ausgeschieden und gerade so, wie wenn es ein leibliches Kind des Pflegevaters wäre, in dessen Fürsorge und Haushalt übergetreten ist, so daß zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich dem Pflegevater die Sorge für die Person des Pflegekinds im eigenen Haushalt zusteht. Es muß sich um ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes und auf sittlicher Grundlage beruhendes Band handeln. Ein förmlicher Vertrag über die Pflegekindschaft wird gesetzlich nicht gefordert. Eine gemeinschaftliche Haushaltsführung zwischen Pflegevater und Pflegekind ist nach der Volksanschauung nur dann anzunehmen, wenn das Kind bei dem Pflegevater seine Heimat, sein „Zuhause“ hat. Der bevölkerungspolitischen Bedeutung des Kindschaftsverhältnisses entspricht es, daß die Kinderermäßigung demjenigen zukommt, zu dessen Haushalt die Kinder tatsächlich gehören, mit dem sie eine häusliche Lebensgemeinschaft führen. Wo eine solche Lebensgemeinschaft fehlt, erkennt das Gesetz trotz wirtschaftlicher Fürsorge für die Geldbedürfnisse des Kindes durch Unterhaltsleistung und trotz persönlicher Zuneigung einen Grund für eine Kinderermäßigung nicht an (Hinweis auf das RG-Urteil im RStBl. 1937 S. 868).

Das Pflegekindschaftsverhältnis ist nicht gedacht als ein Verhältnis, das rechtlich in gleicher Weise für die Dauer festgelegt ist, wie etwa das Verhältnis eines ehelichen Kindes. Es kommt bei einem Pflegekindschaftsverhältnis im wesentlichen auf die Absicht und den Zweck an, ob die Pflegeeltern das Kind in der Absicht aufnehmen, für das Kind wie für ein eheliches Kind zu sorgen, wenn auch rechtlich eine Bindung nicht vorliegt. Von einem Pflegekindschaftsverhältnis kann deshalb dann nicht mehr gesprochen werden, wenn es nicht für unbestimmte längere Zeit gedacht ist, sondern von vornherein nur eine Zwischenunterbringung beabsichtigt ist. Es steht aber der Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses nicht entgegen, wenn sich die Pflegeeltern — sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend — vorbehalten, das Verhältnis aufzulösen, wenn bestimmte Ereignisse eintreten (Hinweis auf das RG-Urteil im RStBl. 1936 S. 695).

In der Regel wird sich das Pflegekind im Haushalt des Pflegevaters befinden. Wenn sich das Kind außerhalb des Haushalts des Pflegevaters aufhält, steht dieser Umstand der Annahme eines auch steuerlich beachtlichen Kindschaftsverhältnisses dann nicht entgegen, wenn dieser Aufenthalt aus besonderen Gründen, z. B. wegen Mangels einer geeigneten Schule am Ort des Haushalts, vorübergehend eine räumliche Trennung zwischen dem Haushalt des Pflegevaters und dem Aufenthalt des Kindes notwendig macht, das Kind aber trotzdem im Haushalt des Pflegevaters seine Heimat behält, insbesondere etwa in den Ferien regelmäßig dorthin zurückkehrt und auch sonst persönlich von dem Steuerpflichtigen allein betreut wird, soweit dies die räumliche Trennung zuläßt oder erfordert (Hinweis auf die RG-Urteile im RStBl. 1936 S. 602 und 1937 S. 868).

Die wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochene Voraussetzung für die Gewährung von Kinderermäßigungen ist, was der Regel des Lebens entspricht, die, daß der Vater das Kind aus seinen Mitteln unterhält. Für die Annahme eines Pflegekindschafts-

Verhältnisses im Sinn des § 32 Ziffer 2 EStG muß deshalb verlangt werden, daß grundsätzlich der Pflegevater die volle Verantwortung auch für den Unterhalt des aufgenommenen Kindes übernommen hat und trägt. Jedoch hindert es, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, die Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses nicht, wenn zu dem Unterhalt, den grundsätzlich der Pflegevater trägt, von dritter Seite Beiträge geleistet werden. Wird aber der volle Unterhalt von dritter Seite aus bestritten, dann wird schon nach der Lebensauffassung meist ein Pflegekindschaftsverhältnis zu verneinen sein. Das gilt vor allem dann, wenn sich ergibt, daß das Kind mehr oder weniger ausgesprochen nur in Pension genommen ist (Hinweis auf das RFG-Urteil im RStBl. 1931 S. 275 und die Ausführungen weiter unten unter Ziffer 2).

Ich weise noch besonders darauf hin, daß insbesondere bei ledigen Steuerpflichtigen mit besonderer Sorgfalt geprüft werden muß, ob tatsächlich ein Pflegekindschaftsverhältnis vorliegt, weil nach § 32 Ziffer 2 letzter Satz EStG bei ledigen Steuerpflichtigen sich das Vorhandensein eines Pflegekinds steuerlich bis zum Höchstbetrag von 720 RM für jedes Kind auswirken kann.

Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Pflegekindschaftsverhältnisses gegeben, so steht Kinderermäßigung nur dem Pflegevater zu. Den leiblichen Eltern kann Kinderermäßigung nicht gewährt werden.

2. Anders als die Pflegekinder sind die Kostkinder steuerlich zu behandeln. Darauf muß um deswillen besonders hingewiesen werden, weil nach dem landläufigen Sprachgebrauch Kostkinder vielfach auch als Pflegekinder bezeichnet werden. Auf die Bezeichnung kommt es aber nicht an. Entscheidend ist die Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse.

Bei dem Kostkindschaftsverhältnis wird die Verpflegung und Erziehung eines Kindes auf Grund eines Vertrags (Kostkindervertrags) gegen Leistung eines angemessenen Entgelts übernommen. In der Regel gehört das Kostkind nicht zum Haushalt der Kosteltern, sondern zum Haushalt der leiblichen Eltern. Kinderermäßigung steht danach nur den leiblichen Eltern, nicht auch den Kosteltern zu.

Soweit ausnahmsweise eine Haushaltszugehörigkeit des Kostkinds im Verhältnis zu den leiblichen Eltern nicht anzunehmen ist, kann den Kosteltern auch in diesem Fall Kinderermäßigung nicht zugestanden werden, weil die Voraussetzungen für die Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses nicht vorliegen. Ob und inwieweit den leiblichen Eltern, die in diesem Fall gleichfalls einen Anspruch auf Kinderermäßigung nicht haben, eine Steuerermäßigung auf Grund des § 33 EStG (§ 25 der Zweiten Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) zu gewähren ist, richtet sich nach Lage des einzelnen Falls. Insbesondere ist zu beachten, ob die Sonderbelastungsmindestgrenze erreicht ist. —

Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen § 32 Ziffer 2 EStG gemäß auch dann zu, wenn er dem Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen angehört. Dem anderen Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung insoweit nicht zu. Die Kinder werden nur mit ihren Eltern zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (Hinweis auf § 32 der Zweiten EStDV).

Beispiel:

A ist verheiratet und hat ein minderjähriges Kind. Er lebt mit seiner Familie im Haushalt des Schwiegervaters B. Kinderermäßigung für das minderjährige Kind steht dem leiblichen Vater A, nicht dem Großvater B zu. Deshalb wird auch das Kind nach den Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung (Hinweis auf § 27 EStG) mit seinem Vater A zusammen veranlagt.

Ein verheiratetes minderjähriges Kind, für das nach den Vorschriften des § 32 Ziffer 2 EStG Kinderermäßigung zu gewähren sein würde, wird mit seinem Ehegatten zusammen veranlagt, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung der Ehegatten erfüllt sind (Hinweis auf § 26 EStG). Kinderermäßigung kann dabei dem Vater des minderjährigen Kindes nicht gewährt werden. Damit entfällt auch insoweit eine Haushaltsbesteuerung (Hinweis auf § 24 der Zweiten EStDV).

Beispiel:

Im Haushalt ihres Vaters lebt eine verheiratete minderjährige Tochter, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt ist. Dem Vater steht Kinderermäßigung für seine Tochter nicht zu. Die Tochter ist mit ihrem Ehemann zusammen zu veranlagern.

Die Vorschrift im § 24 der Zweiten EStDV will aber, darauf weise ich zum Schluß meiner Ausführungen noch besonders hin, nur die Fälle treffen, in denen zur gleichen Zeit sowohl die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung der Ehegatten nach § 26 EStG als auch die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 27 EStG gegeben sind. Folgen aber die Tatbestände zeitlich nacheinander, so steht § 24 der Zweiten EStDV der Gewährung von Kinderermäßigung für den Vater nicht im Weg.

Beispiel:

Eine minderjährige Tochter lebt während des ganzen Kalenderjahres im Haushalt ihres Vaters. Sie heiratet am 1. Juni. Nach ihrer Verheiratung lebt sie nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt.

In diesem Fall steht dem Vater für seine Tochter Kinderermäßigung zu, weil die Voraussetzungen im § 32 Ziffer 2 EStG erfüllt sind. § 27 EStG gemäß wird deshalb der Vater mit seiner Tochter zusammen veranlagt.

Es sind aber auch die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung der Ehegatten erfüllt. Die minderjährige Tochter wird deshalb § 26 EStG gemäß mit ihrem Ehemann zusammen veranlagt.

§ 24 der Zweiten EStDV steht also nicht in jedem Fall der Gewährung von Kinderermäßigung im Weg. Wird ein Kind für denselben Veranlagungszeitraum mit mehreren Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die Einkünfte aufzuteilen.

Beispiel:

In dem vorstehenden Beispiel sind die eigenen Einkünfte der minderjährigen Tochter, die sie bis zu ihrer Verheiratung bezogen hat, den Einkünften ihres Vaters und die Einkünfte, die sie in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember bezogen hat, den Einkünften ihres Ehemanns zuzurechnen. Auf diese Weise entfällt eine doppelte Versteuerung der Einkünfte.

## Unterzeichnung des Rechtsmittelverzichts

Auf Grund einer erfolgten Betriebsprüfung waren für mehrere Jahre Umsätze und Gewinne festgestellt worden, die von den Angaben in den Steuererklärungen erheblich abwichen. Umsätze und Gewinne wurden ausführlich besprochen. Die ermittelten Zahlen wurden auch schriftlich festgelegt, und schließlich wurde auch die ungefähre Höhe des für die betreffenden Jahre festgestellten Mehreinkommens sowie die ungefähre Höhe der nachgeforderten Einkommensteuer bei der die Prüfung abschließenden Schlußbesprechung, die unter Hinzuziehung des Buchhalters des Steuerpflichtigen stattfand, durchgesprochen. Der Steuerpflichtige erkannte die getroffenen Feststellungen als richtig an und verzichtete auf jede Einlegung von Rechtsmitteln, obwohl über die Bedeutung des Verzichts — unbestritten — nicht besonders gesprochen worden ist. Die Niederschrift mit dem Rechtsmittelverzicht wurde dem Steuerpflichtigen mit dem Hinzufügen überreicht, er solle sich das Schriftstück durchlesen und dann unterzeichnen, was der Steuerpflichtige auch unbedenklich tat. Später erklärte der Steuerpflichtige, daß er seine Unterschrift unter der Gewinn schätzung zurückziehe, und machte geltend, daß er die Niederschrift infolge großer Erregung nicht richtig durchgelesen und verstanden habe. Auch sei über den Rechtsmittelverzicht nicht verhandelt und seine Auswirkung nicht mitgeteilt worden. Einspruch und Berufung blieben erfolglos. Die eingelegte Rechtsbeschwerde erkannte der Reichsfinanzhof jedoch als begründet an (RFG vom 5. 4. 1939 VI 157/39, RStBl. S. 651). Nach seinen Ausführungen hatte der geschäftsgewandte Steuerpflichtige bei der ihm zuteil gewordenen Auskunft über die Höhe der Steuernachforderung einen ungefähren Überblick, womit er sich in der Prüfungsverhandlung auch zufrieden gab, so daß das Finanzgericht bei dieser Sachlage zu dem Ergebnis gelangen konnte, daß die eingehenden Verhandlungen den Steuerpflichtigen nicht im unklaren über den Inhalt und das Ergebnis der Betriebsprüfung und die überschlägliche Höhe der Steuernachforderung gelassen haben. Das Finanzgericht hat ferner im Rahmen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung und damit bindend für den Reichsfinanzhof festgestellt, daß der Steuerpflichtige trotz seines Erregungszustandes die Zahlen der ihm vorgelegten Niederschrift auf Grund der vorangegangenen Verhandlungen erfassen konnte. Nach den weiteren Ausführungen des RFG bestehen Bedenken nur hinsichtlich der Unterzeichnung des Rechtsmittelverzichts, zumal trotz des Vermerks am Schluß der Niederschrift „vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“ unbestritten keine Verlesung stattfand. Nachdem mit dem Steuerpflichtigen über Umsatz und Einkommen eingehend verhandelt worden sei, hätte es, wie der RFG ausführt, nahegelegen, ihn auf die Bedeutung des Rechtsmittelverzichts besonders hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, welche Wirkung der Verzicht auslöse, und daß eine solche Er-

klärung grundsätzlich nicht wieder rückgängig gemacht werden könne. Da die Möglichkeit besteht, daß dem Steuerpflichtigen infolge der bei der Unterschriftsleistung unterlassenen Belehrung der Inhalt und die Tragweite des Verzichts nicht zum Bewußtsein gekommen seien, zumal auch in den vorangegangenen Verhandlungen über den in Aussicht genommenen Rechtsmittelverzicht kein Wort gesagt wurde, hat der RFG unter Aufhebung der Vorentscheidung die Sache an das Finanzamt zurückverwiesen. Dieses wird zu prüfen haben, ob ein gültiger Rechtsmittelverzicht vorliegt. Ist dies nicht der Fall, dann haben auch die Rechtsmittelfristen gegen diesen noch nicht zu laufen begonnen, da dem Steuerpflichtigen bisher Steuerbescheide mit Rechtsmittelbelehrung noch nicht zugegangen sind. Bey.

## Lohnsteuer für eine Lebensrisikoversicherung

Eine besondere Art der Zukunftssicherung stellt die sogenannte Lebensrisikoversicherung dar. Im Fall des zur Veröffentlichung bestimmten Urteils des Reichsfinanzhofs vom 9. Februar 1939 IV 64/37 S hatte der Arbeitgeber eine solche Lebensrisikoversicherung auf das Leben der Arbeitnehmer in der Weise abgeschlossen, daß die Versicherung nur bei Todesfall innerhalb einer bestimmten Frist (fünf Jahre) fällig wird, während sonst die Versicherungsbeiträge endgültig zugunsten der Versicherungsgesellschaft verfallen sind. Dabei war noch die Besonderheit gegeben, daß der Arbeitgeber die Versicherungen für die ersten fünf Jahre aus Anlaß des 25jährigen Betriebsjubiläums als Jubiläumsgabe gewährt hat. Der Reichsfinanzhof hat die Lohnsteuerpflicht der Beiträge der Arbeitgeberin zu der Lebensrisikoversicherung mit folgender Begründung bejaht: An sich handelt es sich, wie ständig entschieden, bei einer Lebensversicherung um eine Angelegenheit dessen, der versichert wird. Wird dem, der versichert wird, die Prämienzahlung von einem Arbeitgeber abgenommen, so liegt das ebenso, als wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Mittel zu dieser Prämienzahlung zur Verfügung gestellt hätte. Das kann grundsätzlich auch nicht anders liegen, wenn es sich um eine Lebensrisikoversicherung handelt, bei der unsicher ist, ob überhaupt eine Versicherungssumme zur Auszahlung kommt. Die geringe Wahrscheinlichkeit, daß der Arbeitnehmer bei der Lebensrisikoversicherung in den Genuß der Versicherungssumme kommt, wird schon durch die — gegenüber der üblichen Lebensversicherung — geringere Höhe des lohnsteuerpflichtigen Arbeitgeberbeitrags berücksichtigt.

Hinsichtlich der Frage, ob eine auf fünf Jahre abgeschlossene Lebensrisikoversicherung zugunsten des Arbeitnehmers als Jubiläumsgabe (§ 5 der Zweiten RStVO) angesehen werden kann, hat sich der Reichsfinanzhof für die Möglichkeit des Vorliegens steuerfreier Jubiläumsgeschenke ausgesprochen. Den Inhalt der zugewendeten Jubiläumsgabe bildet dann

nicht die vereinbarte Versicherungssumme, sondern der Betrag der vom Arbeitgeber übernommenen Fünfjahresprämien. Dieser Betrag ist auch dafür maßgebend, ob die Höchstgrenzen des § 5 der Zweiten RStWV überschritten sind. Der Reichsminister der Finanzen hat der Auffassung des Reichsfinanzhofs zugestimmt.

Oe.

## Verwendung von Arbeitslohn

Bekanntlich ist die bloße Zusage des Arbeitgebers, seine Arbeitnehmer für den Fall von Alter, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Tod usw. zu versorgen, noch kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Häufig wird der Arbeitgeber im Hinblick auf die Versorgungszusage seinerseits versicherungsmäßige Deckung für die ihm drohenden Versorgungsansprüche suchen (Rückdeckung). Es kommt vor, daß der Arbeitgeber zu diesem Zweck bilanzmäßige Versorgungsrückstellungen oder besondere Fonds innerhalb seines Betriebsvermögens bildet, die er aus seinen Mitteln speist. Hier ist erst die Zahlung von Versorgungsleistungen als Arbeitslohn anzusehen, nicht aber schon die Einzahlung der Rücklagen unter die Passiven oder die Zuführung der Mittel an den Fonds. Anders liegt die Sache, wenn der gebildete Fonds entweder selbständige Rechtspersonlichkeit besitzt oder doch als Sondervermögen ausgedehnt ist, das der freien Verfügung des Arbeitgebers entzogen und dessen dauernde Verwendung für die Versorgungszwecke gesichert ist. Hier liegt keine bloße Rückdeckung mehr vor, sondern schon die Versicherung eines bestimmten Arbeitnehmers. Die Prämienzahlungen sind dann Arbeitslohn.

Der Reichsfinanzhof hatte sich in seinem Urteil vom 10. Februar 1939 IV 67/38 mit dem besonderen Fall zu befassen, in dem die Arbeitgeberin selbst eine Versicherungsgesellschaft ist. Die Arbeitgeberin hat hier ihren Arbeitnehmern eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Rentenform zugesichert (Versorgungszusage). Die zugesagten Versorgungsleistungen sind den Versicherungsleistungen angepaßt, die die Arbeitgeberin in ihrer Eigenschaft als Versicherungsgesellschaft gewähren müßte, wenn eine Versicherung entsprechend ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen bestünde. Auch sonst verfährt die Arbeitgeberin so, als ob solche Versicherungen bestehen würden. Sie zahlt z. B. formell entsprechende Beiträge zugunsten ihrer Arbeitnehmer an sich selbst. Buchmäßig wird von ihr für die Versorgung ihrer Arbeitnehmer eine versicherungsmäßige Deckungsrücklage gebildet, d. h. eine Rückstellung des jeweiligen versicherungstechnischen Werts der von der Arbeitgeberin zugunsten ihrer Arbeitnehmer übernommenen Verpflichtungen. Die Deckung erfolgt in diesem Fall ebenso, wie sie zugunsten der fremden Versicherten vorgeschrieben ist. Die Art der Rückstellungen geht daher über die bloßen bilanzmäßigen Rückstellungen zur Gewährleistung der übernommenen Versorgungspflichten hinaus, zumal die Deckungsrücklage in einem gewissen Umfang der Verfügung der Arbeitgeberin entzogen ist. Dieser Fall unterscheidet sich damit nicht grundlegend von den Fällen, in denen ein Arbeitgeber, der nicht selbst ein

Versicherungsunternehmen ist, zugunsten seines Arbeitnehmers bei einem Dritten eine Versicherung abschließt. In allen diesen Fällen hat der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalls einen Anspruch auf die Versicherungsleistungen, soweit nicht ein Heimfallrecht zugunsten des Arbeitgebers vorgesehen ist. Der Reichsfinanzhof hat daher in dem geschilderten Fall für die im wirtschaftlichen Ergebnis auch hier vorliegenden Beiträge der Arbeitgeberin zur Versicherung ihrer Arbeitnehmer Verwendung von Arbeitslohn angenommen.

Oe—

## Reichsfluchtsteuer: Bemessungsgrundlage

Nachdem die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zunächst geschwankt hat (z. B. Urteil vom 21. Januar 1937 III A 166/36, RStW. 1937 S. 335), ist der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 16. 12. 1937 III 334/37, RStW. 1938 S. 74, zu dem nunmehr festgehaltenen Ergebnis gekommen, daß das im Reichsfluchtsteuerverfahren ermittelte Vermögen nur dann der Reichsfluchtsteuer zugrunde gelegt werden kann, wenn der Reichsfluchtsteuerbescheid dem Steuerpflichtigen vor der Auswanderung zugestellt worden ist. Es wird sich hierbei regelmäßig um Fälle handeln, in denen das Vermögen bei der Vermögensteuerbeantragung gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht ziffernmäßig festgestellt worden ist, weil das Vermögen die Summe der Freibeträge nicht überschritten hat. Die Zustellung des Reichsfluchtsteuerbescheids, der die Höhe des Vermögens ziffernmäßig enthält, ist nach dem Urteil vor der Auswanderung erforderlich, damit der Steuerpflichtige vor der Auswanderung weiß, wieviel Reichsfluchtsteuer er zu zahlen hat. Der Reichsfluchtsteuerbescheid tritt hier an die Stelle des Vermögensteuerbescheids im Sinn des § 3 Absatz 2 Satz 2 RfStG.

Der Sinn des Urteils liegt darin, daß dem Steuerpflichtigen vor der Auswanderung das für die Reichsfluchtsteuer maßgebende Vermögen bekannt sein muß. Man wird ohne weiteres unterstellen können, daß die Bekanntgabe des Vermögens nicht stets nur durch den Reichsfluchtsteuerbescheid vor der Auswanderung erfolgt sein muß. Ist der Steuerpflichtige z. B. vor der Auswanderung durch Sicherheitsbescheid zur Sicherung der Reichsfluchtsteuer aufgefordert worden oder hat er freiwillig in einer Verhandlung beim Finanzamt vor der Auswanderung Sicherheit geleistet, so ist ihm dadurch die vom Finanzamt angenommene Höhe seines Vermögens bekannt geworden und er hat gleichzeitig erfahren, wieviel er Reichsfluchtsteuer zu zahlen hat. Wandert er später aus, so wird Reichsfluchtsteuer auch dann gefordert werden können, wenn die Zustellung des Reichsfluchtsteuerbescheids vor der Auswanderung nicht mehr möglich ist. Denn der Zweck, dem Steuerpflichtigen vor der Auswanderung eine feste und leicht zu überschende Berechnungsgrundlage für die Reichsfluchtsteuer zu verschaffen, war durch den Sicherheitsbescheid oder die Verhandlung beim Finanzamt erfüllt.

Schu.



## Stundung der Reichsfluchtsteuer

Im Rechtsmittelverfahren war festgestellt worden, daß ein Steuerpflichtiger am 24. Juni 1935 reichsfluchtsteuerpflichtig geworden war. Nach Rechtskraft dieser Feststellung forderte das Finanzamt von dem Steuerpflichtigen für die Zeit vom 24. Juni bis 2. Juli 1935 einen Verzugszuschlag an; für die Zeit ab 2. Juli 1935 bewilligte das Finanzamt Stundung.

Die Anforderung des Verzugszuschlags hielt der Steuerpflichtige für unbegründet, weil es nicht im Ermessen des Finanzamts gelegen habe, von welchem Zeitpunkt ab es Stundung gewähren wolle. Gewähre das Finanzamt Stundung, dann beseitige es damit immer den ursprünglichen Fälligkeitstag in seiner ganzen rechtlichen Wirkung, insbesondere hinsichtlich des Eintritts von Verzugsfolgen, und setze an dessen Stelle einen neuen Fälligkeitstag mit allen Rechtsfolgen eines solchen. Die einschränkende Anordnung des Finanzamts, daß die Reichsfluchtsteuer erst mit Wirkung vom 2. Juli 1935 ab gestundet werde, sei daher bedeutungslos. Es müsse so angesehen werden, als ob das Finanzamt die Reichsfluchtsteuer mit Wirkung vom Fälligkeitstag ab, also vom 24. Juli 1935 ab, gestundet habe.

Die Beschwerde des Steuerpflichtigen, seine Dienstaufsichtsbeschwerde, sein Einspruch und seine Berufung hatten keinen Erfolg. Auch der Reichsfinanzhof hat sein Vorbringen durch das Urteil vom 23. September 1937 III A 172/37, *RSBl.* 1938 S. 34, abgelehnt. Die Stundungsbefugnis des Finanzamts ergebe sich aus § 127 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 3 der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923, *RSBl.* I S. 75. Ob und in welchem Umfang das Finanzamt Stundung bewilligen wolle, sei in sein Ermessen gestellt; ein Rechtsanspruch auf Stundung bestehe nicht. Es sei auch nirgends, namentlich nicht in der Stundungsordnung, vorgeschrieben, daß eine vom Finanzamt bewilligte Stundung von einem bestimmten Tag ab gelte. Der Steuerpflichtige hätte also keinen Anspruch darauf, daß die Reichsfluchtsteuer vom Fälligkeitstag ab gestundet würde. Schu.

## Neuregelung der Hundesteuer

Im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung 1939 S. 545 veröffentlichten die zuständigen Minister eine neue Musterordnung für die Erhebung der Hundesteuer in den Gemeinden und den Landkreisen. Die Ordnung, die zunächst nur für die preussischen Gemeinden (Landkreise) gilt, ist gleichzeitig den übrigen Ländern, auch Österreich und dem Sudetenland, zur Übernahme empfohlen worden. Damit ist für das gesamte Reichsgebiet eine einheitliche Regelung der Hundesteuer erfolgt, durch die u. a. eine Doppelbesteuerung, wie sie bisher beim Bezug des Hundehalters in eine andere Gemeinde vorkommen konnte, ausgeschlossen wird. Die neuen Steuersätze sehen als Obergrenze folgende Beträge vor: in Gemeinden bis 2000 Einwohner für den ersten Hund 8 RM, für den zweiten Hund 12 RM und für jeden weiteren Hund 18 RM im Jahr; über 2000 bis 10 000 Einwohner 18 bzw. 24 bzw. 36 RM; über

10 000 bis 50 000 Einwohner 30 bzw. 40 bzw. 54 RM; über 50 000 bis 500 000 Einwohner 40 bzw. 50 bzw. 60 RM; über 500 000 bis eine Million Einwohner 50 bzw. 60 bzw. 70 RM, und in Gemeinden über eine Million Einwohner 60 bzw. 70 bzw. 80 RM. Eine Erhöhung der geltenden Steuersätze in einer Gemeinde auf die neuen Höchstsätze soll nicht erfolgen. Ermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes ist u. a. für Wach- und Ziehunde, ferner für Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die dafür vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, vorsehen. Steuerfreiheit genießen die Diensthunde bei Polizei, Zoll und Wehrmacht, Herdengebrauchshunde, Fährhunde von Blinden. Lo.

## Bemessung gemeindlicher Gebühren und Beiträge

Den Gemeinden ist empfohlen worden, dort, wo Gebühren und Beiträge (z. B. für Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Straßenreinigung) nach dem Maßstab der bisherigen Landesgrundsteuer (in Preußen: dem Gebäudesteuernutzungswert) erhoben worden sind, diese Bemessungsgrundlage auch im Rechnungsjahr 1939 zunächst weiter zu verwenden. — Die Einheitswerte oder die Grundsteuermaßbeträge können für die Bemessung der gemeindlichen Gebühren und Beiträge nicht zugrunde gelegt werden, weil sie nach der Art ihrer Wertfeststellung keinen geeigneten Maßstab bilden. Lo.

## Normalumsatz und Betriebseinschränkung

Hauszinssteuererlaß wegen Ertragsminderung ist aus Billigkeitsgründen gemäß Erlass des Preussischen Finanzministers vom 25. 6. 1938 KV II gen. 100 grundsätzlich für ein Rechnungsjahr zu gewähren, soweit diese nicht durch Vergleich der Mieten festzustellen ist. Dieser Steuererlaß wird jedoch nur auf Antrag gewährt, der spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1938 (31. 3. 1939) beim Katasteramt zu stellen ist. Dieses kann, soweit über den Antrag erst am Schluß des Rechnungsjahrs entschieden werden kann, in dem Umfang des voraussichtlichen Steuererlasses Stundung gewähren.

Für eigengewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücksteile — insbesondere Fabriken —, für die sich Mieten nicht schätzen lassen, ist die Ertragsminderung grundsätzlich durch Vergleich der Umsätze zu ermitteln. Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung sind hier die wertmäßigen Umsätze (einschließlich der umsatzsteuerfreien), die in dem in Betracht kommenden Grundstück oder Grundstücksteil erzielt worden sind. Bei der Ermittlung der Ertragsminderung ist nach den ministeriellen Richtlinien von den Verhältnissen des „maßgebenden Kalenderjahrs“ (1938) auszugehen. Die Verhältnisse dieses Jahrs sind mit den Verhältnissen eines hinsichtlich des Geschäftsumfanges normalen Jahrs bzw. mit den durchschnittlichen Verhältnissen mehrerer Jahre zu verglei-

chen. Hierbei ist der Umsatz des Normaljahrs auf den Wertstand des maßgebenden Kalenderjahrs zurückzuführen. Zur Vereinfachung des Verfahrens hat der Preussische Finanzminister mit Erlaß vom 11. 1. 1939 KV II gen. 1 zunächst nur für das Rechnungsjahr 1938 besondere Bestimmungen getroffen. Danach gilt allgemein als Umsatz des Normaljahrs (Normalumsatz) der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1928 bis 1930 erzielte wertmäßige Jahresumsatz. Dieser ist — zwecks Anpassung auf den Wertstand des Kalenderjahrs 1938 — um 20 v. H. zu kürzen, d. h. nur mit 80 v. H. anzulegen. Der so ermittelte Vergleichsumsatz ist dem Umsatz des Kalenderjahrs 1938 gegenüberzustellen, und aus dem Verhältnis des Unterschiedsbetrages zu dem Vergleichsumsatz wird der Hundertsatz der Ertragsminderung berechnet. Hierzu ein Beispiel:

Normalumsatz (im Durchschnitt der Jahre 1928/1930) . . . . .	1 500 000 RM,
Vergleichsumsatz (80 v. H. des Normalumsatzes) . . . . .	1 200 000 RM,
Umsatz im Kalenderjahr 1938 . . . . .	900 000 RM,
Unterschiedsbetrag	300 000 RM.
Ertragsminderung: $\frac{300\,000}{1\,200\,000} \times 100 = 25$ v. H.	

Bei einer Ertragsminderung, die 20 v. H. nicht übersteigt, wird ein Steuererlaß nicht gewährt; ferner ist dieser Steuererlaß zu versagen bei einer Ertragsminderung von über 20 v. H. in den Fällen, wo die Einziehung der Steuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebes, d. h. des Gesamtbetriebes, keine unbillige Härte darstellt. Der Steuererlaß selbst beträgt 150 v. H. des Hundertsatzes der Ertragsminderung; ergibt sich hierbei ein Steuererlaß von nicht mehr als 24 RM im Jahr, so wird von dem Erlaß abgesehen.

Umgekehrt ist im einzelnen Fall ein Steuererlaß nicht ausgeschlossen, wenn die Ertragsminderung die Grenze von 20 v. H. nicht erreicht, nämlich wenn die Einziehung der Steuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs eine besondere Härte sein würde. In einem solchen Fall entscheidet über das Ausmaß des Steuererlasses die Behörde (Katasteramt) nach pflichtmäßigem Ermessen unter Beachtung der Vorschriften im § 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925). Hiernach ist die Ermessensentscheidung nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen und Fragen der Billigkeit sowie Zweckmäßigkeit sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen.

In Anbetracht dieser Regelung kann in gewissen Ausnahmefällen ein Steuererlaß auch dann in Betracht kommen, wenn gegenüber dem Durchschnittsumsatz der Kalenderjahre 1928 bis 1930 keine Ertragsminderung, sondern eine Umsatzsteigerung vorliegt. Es sind dies — wie aus dem neuen Ministerialerlaß hervorgeht — die Fälle, in denen der Betrieb in den Kalenderjahren 1928 bis 1930 unter einer erheblichen Betriebseinschränkung zu

leiden hatte und im Kalenderjahr 1938 trotz der Umsatzsteigerung sich in schlechter wirtschaftlicher Lage befindet. Bis zum 1. 6. 1939 haben die Regierungspräsidenten und der Präsident der Preussischen Bau- und Finanzdirektion dem Minister zu berichten, ob bei der Durchführung der vorstehend für das Rechnungsjahr 1938 getroffenen Regelung sich Bedenken ergeben haben, insbesondere gegen

1. die allgemeine Einführung des wertmäßigen Umsatzes als Vergleichsmaßstab,
2. die Zugrundelegung des Durchschnittsumsatzes der Kalenderjahre 1928 bis 1930 als Normalumsatz,
3. die Kürzung des Normalumsatzes um 20 v. H. zum Zweck der Zurückführung des Normalumsatzes auf den Wertstand des Kalenderjahres 1938.

L.

### Urkundensteuer bei Bürgschaften

Die Erklärung des Bürgen, durch die er sich gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (Bürgschaftserklärung), unterliegt der Urkundensteuer; der Bürgschaftserklärung steht die Erklärung gleich, durch die jemand die Schuld eines anderen als Mitschuldner übernimmt (§ 26 Abs. 1 UrkStG).

Zu der Frage, ob bei gemeinschaftlicher Bürgschaft mehrerer Personen die Urkundensteuer einfach oder mehrfach zu entrichten ist, führt eine neuere Entscheidung des Reichsfinanzhofs aus, daß nach § 769 BGB mehrere Personen sich für dieselbe Verbindlichkeit gemeinschaftlich oder gesondert verbürgen können. Eine gemeinschaftliche Bürgschaft liegt dann vor, wenn die Bürgschaft durch Vertrag gemeinschaftlich von den Mitbürgen übernommen wird (§ 427 BGB), gesonderte Bürgschaften dagegen liegen dann vor, wenn jeder Mitbürge die Bürgschaft unabhängig von den anderen Bürgen übernimmt. Im letzteren Falle sind mehrere selbständige voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte gegeben, im ersten Falle nur ein einziges Rechtsgeschäft, denn bei der gemeinschaftlichen Bürgschaft ist es der Wille jedes Mitbürgen, die Bürgschaft entweder gar nicht oder nur mit den anderen Bürgen zusammen einzugehen; die Eingehung der Bürgschaft jedes Bürgen ist von der Eingehung der Bürgschaft durch die Mitbürgen abhängig. Die Gesamtbürgschaft ist also zu einer gemeinsamen Angelegenheit der Bürgen geworden und die Schuldverpflichtung wird einheitlich durch eine gemeinsame Erklärung der Mitbürgen sichergestellt. Nur im Falle der gemeinschaftlichen Bürgschaft kann ein einheitliches Rechtsgeschäft angenommen werden. Ob ein solches im Einzelfall vorliegt, ist Tatfrage; jedenfalls ist aber stets dann eine gemeinschaftliche Bürgschaft anzunehmen, wenn sich mehrere Bürgen in derselben Urkunde an demselben Ort und zu derselben Zeit für dieselbe Verbindlichkeit verbürgen (Urteil des RFH vom 11. 11. 1938 II 508/37).

Br.

# Wirtschaftlicher Beobachter

## Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

**Steuergutscheine.** Steuergutscheine sind nach wie vor stark gefragt. Steuergutscheine I zogen unter Schwankungen weiter an. Der Kurs stellte sich am 30. Mai 1939 auf 103,55. Auch für Steuergutscheine II besteht lebhaftes Interesse. Der Kurs betrug am 30. Mai 1939 98,80.

**Spareinlagen im April 1939.** Für das Altreich ergibt sich das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	1938	1939
Einzahlungen . . . . .	565,9	561,1
Auszahlungen . . . . .	442,7	467,8
Einzahlungsüberschuß . . . . .	123,2	93,3
Zinsgutschriften . . . . .	4,1	2,0
<b>Zunahme . . . . .</b>	<b>127,3</b>	<b>95,3</b>
	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>
März 1939 . . . . .	598,7	494,5
April 1939 . . . . .	561,1	467,8
<b>Abnahme . . . . .</b>	<b>37,6</b>	<b>26,7.</b>

**Stand der Gesamteinlagen (Spar- und Kontokorrenteinlagen) am Schluß der Monate in Millionen Reichsmark:**

April 1934 . . . . .	13 810,0
April 1936 . . . . .	16 205,5
April 1938 . . . . .	19 422,5
April 1939 . . . . .	21 880,7.

**Schuldverschreibungen der Boden- und Kommunalreditinstitute.** Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Entwicklung des Umlaufs von Schuldverschreibungen der Boden- und Kommunalreditinstitute das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	Pfandbriefe	Kommunalobligationen	Umschuld.-papiere <sup>1)</sup>	sonstige Emissionen <sup>2)</sup>	zus.
1928..	4 863,6	1 391,0	—	3 523,8	9 778,4
1929..	5 428,9	1 560,4	—	3 848,8	10 838,1
1930..	6 509,6	1 907,4	—	3 706,7	12 123,7
1931..	6 885,4	2 024,5	—	3 538,1	12 448,0
1932..	6 827,5	1 963,3	0,1	3 314,9	11 905,8
1933..	6 495,6	1 922,3	272,2	3 072,8	11 762,9
1934..	6 633,2	1 898,6	2 789,6	2 495,8	13 817,2
1935..	6 810,9	1 856,1	3 121,6	2 358,8	14 147,4
1936..	7 063,3	1 865,0	3 045,6	2 239,2	14 213,1
1937..	7 361,3	1 872,3	2 907,8	2 091,8	14 233,2
1938..	7 574,4	1 799,0	2 862,8	1 876,8	14 113,0

<sup>1)</sup> Gemeindeumschuldungsanleihe, Osthilfe-Entschuldungsbriefe, Ablösungsschuldverschreibungen der Rentenbank. —  
<sup>2)</sup> Auslandsanleihen, Liquidationspfandbriefe, Aufwertungsschuldverschreibungen und Ablösungsanleihen, Sachwertanleihen.

## Industrie

**Kohlenförderung im März 1939.** Entwicklung (einschließlich Österreich) in 1 000 Tonnen:

	Januar 1939	Februar 1939	März 1939
Steinkohle . . . . .	16 231	14 865	16 869
Braunkohle . . . . .	18 696	17 154	18 826
Koks . . . . .	3 921	3 582	3 961
Preßkohle aus Steinkohle . . . . .	669	595	617
Preßkohle aus Braunkohle . . . . .	4 083	3 785	4 119.

**Erdölförderung von Januar bis März 1939.** Entwicklung in Tonnen:

Januar 1939 . . . . .	52 576
Februar 1939 . . . . .	54 576
März 1939 . . . . .	63 108.

**Auf Österreich entfielen die folgenden Umsätze (in Tonnen):**

Januar 1939 . . . . .	5 014
Februar 1939 . . . . .	6 962
März 1939 . . . . .	6 454.

**Stromerzeugung im März 1939.** Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ hat sich die Stromerzeugung von 122 erfahrenen Werken wie folgt entwickelt (in Millionen Kilowatt):

Januar 1939 . . . . .	2 965,5
Februar 1939 . . . . .	2 660,5
März 1939 . . . . .	2 862,2.

**Die Stromabgabe von 103 Werken an gewerbliche Verbraucher hat sich wie folgt entwickelt (in Millionen Kilowatt):**

Januar 1939 . . . . .	1 134,4
Februar 1939 . . . . .	1 062,6.

**Deutsche Gaserzeugung im Februar 1939.** Entwicklung einschließlich Österreich und Sudetenland in Millionen Kubikmeter:

Januar 1939 . . . . .	2 063
Februar 1939 . . . . .	1 892.

**Der Anteil der Ortsgaswerke an der Gesamterzeugung war mit 16 v. H. etwas geringer als im Vormonat. Zum Verkauf gelangten 996 Millionen Kubikmeter oder 13 v. H. mehr als im Februar 1938. Die Koks-erzeugung der Gaswerke war im Februar 1939 mit 528 000 Tonnen um 4,5 v. H. höher als im Februar 1938.**

**Bautätigkeit im März 1939.** Für den gesamten Wohnungsbau (Neubau, einschließlich Umbau, Anbau und Aufbau) ergibt sich das folgende Bild:

	Januar 1939	Februar 1939	März 1939
Dauerlaubnisse . . . . .	7 376	7 312	10 524
Baubeginne . . . . .	8 539	8 364	8 556
Baubollendungen . . . . .	9 649	7 682	8 248.

**Kalifalzherstellung von Januar bis März 1939.** Entwicklung in Tonnen:

Januar 1939 . . . . .	521 302
Februar 1939 . . . . .	525 135
März 1939 . . . . .	546 498.

## Handel - Gewerbe - Handwerk

Einzelhandelsumsätze im März und im ersten Vierteljahr 1939. Die günstige Entwicklung der Einzelhandelsumsätze, die im Januar und Februar 1939 im Reichsdurchschnitt um 15 v. H. höher waren als im gleichen Zeitraum des Vorjahres, hat sich im März 1939 in verstärktem Maß fortgesetzt. Gegenüber März 1938 war eine Umsatzzunahme des Einzelhandels um 17 v. H. zu verzeichnen. Im ersten Vierteljahr 1939 betrug die Umsatzzunahme gegenüber dem ersten Vierteljahr 1938 im Reichsdurchschnitt 16 v. H. Die Entwicklung in den verschiedenen Einzelhandelszweigen war sehr unterschiedlich.

## Verkehr

Deutsche Reichsbahn im ersten Vierteljahr 1939. Der Personenverkehr stieg nach dem jahreszeitüblichen Rückgang im Januar und Februar im März 1939 wieder an. Entlassungen aus dem Reichsarbeitsdienst, verschiedene Ausstellungen und die Übernahme des Protektorats Böhmen und Mähren belebten den Verkehr. — Im Güterverkehr trat die in früheren Jahren beobachtete Abnahme im ersten Kalendervierteljahr nicht ein. Die im vierten Vierteljahr 1938 notwendig gewordenen Verkehrssperren konnten teilweise gemildert werden.

## Arbeit und Soziales

Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten. Durch die Verordnungen vom 10. Mai 1939 (RGBl. I S. 906 und 907) wurde das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt.

Arbeitseinsatz im April 1939. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten erreichte im Altreich mit 21,28 Millionen einen neuen Höchststand. Gegenüber der Höchstzahl der Beschäftigten im Vorjahr ist bereits eine Zunahme um 440 000 Personen zu verzeichnen. Die Aufnahme der Vollbeschäftigung in den Außenberufen und die Überführung eines Jahrgangs Schulentlassener in das Berufsleben haben diese Steigerung bewirkt. Trotz der gewaltigen Zunahme der Beschäftigten besteht in fast allen Wirtschaftszweigen, insbesondere in der Landwirtschaft und im Baugewerbe noch Arbeitermangel. Zur Durchführung der Frühjahrbestellung in der Landwirtschaft mußten Soldaten, Arbeitsmänner und Industriearbeiter herangezogen werden. — In der Ostmark und im Sudetenland ist die Arbeitslosigkeit bereits von einem erheblichen Arbeitermangel in wichtigen Wirtschaftszweigen abgelöst worden.

Arbeit und Einkommen im Jahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Entwicklung von Arbeit, Erzeugung und Ein-

kommen im Jahr 1938 gegenüber dem Stand von 1929, 1932 und 1937 das folgende Bild:

	1938 gegen		
	1937	1932	1929
	v. H.		
Arbeitslose .....	- 53	- 92	- 78
Beschäftigte Arbeiter .....	+ 6,3	+ 62	+ 10
Angestellte .....	+ 5,6	+ 46	+ 25
Zusammen .....	+ 6,2	+ 59	+ 12
Industrie			
Beschäftigte Arbeiter .....	+ 6,3	+ 90	+ 13
Gelerntere Arbeiterstd. ..	+ 7,2	+ 117	+ 15
Gewerbliche Produktion, insgesamt .....	+ 6,7	+ 112	+ 23
Realeinkommen			
Arbeitseink. insgesamt	+ 8,6	+ 57,6	+ 20,2
der Arbeiter .....	+ 10,0	+ 93,6	+ 23,0
der Angestellten .....	+ 8,6	+ 62,6	+ 56,6
Durchschn. Realeinkommen je Arbeiter .....	+ 3,5	+ 16,4	+ 9,0
je Angestellten .....	+ 2,9	+ 14,7	+ 29,0

Das Arbeitseinkommen hat sich wie folgt entwickelt:

	Höhe der Arbeiter	Gehälter der versicherungspflichtigen Angestellten	Gehälter d. nicht-versicherungspflicht. Angestellten, der Beamten sowie sonst. Arbeitseinkommen	Insgesamt
	Mill. RM			
1933 .....	12 051	5 722	8 187	25 960
1934 .....	14 662	6 271	8 250	29 183
1935 .....	16 755	7 085	8 412	32 252
1936 .....	18 752	8 061	8 444	35 260
1937 .....	21 350	8 983	8 574	38 907
1938 .....	23 754	9 864	9 099	42 717

Für den Anteil des Arbeiter- und Angestellteneinkommens am gesamten Arbeitseinkommen ergibt sich das folgende Bild:

in v. H.	Arbeiter	Angestellte der Krankenversicherung	Sonstige Angestellte, Beamte usw.
1929 .....	54,2	17,8	28,0
1932 .....	44,0	22,4	33,6
1933 .....	46,4	22,1	31,5
1934 .....	50,2	21,5	28,3
1935 .....	51,9	22,0	26,1
1936 .....	53,2	22,9	23,9
1937 .....	54,9	23,1	22,0
1938 .....	55,6	23,1	21,3

## Ernährung und Landwirtschaft

Deutsche Hopfenernte 1938. Für die Hopfenernte des Altreichs ergibt sich das folgende Bild nach den wichtigsten Hopfenanbaugebieten:

	Erntefläche ha	Gesamtertrag dz	Gekeltertrag dz
Bayern .. .	6 996	81 675	11,7
Württemberg .	1 188	14 803	12,0
Baden . . .	255	2 832	11,0
Übrige Gebiete .	33	375	11,4
Insgesamt . .	8 472	99 185	11,7.

Der Durchschnittshefтарыertrag 1938 betrug 11,7 dz gegen 11,1 dz im Jahr 1937 und 8,2 dz im Durchschnitt der Jahre 1932/37. — Von der Gesamthopfen-ernte 1938 wurden beurteilt mit

sehr gut . . . . .	27 576 dz
gut . . . . .	49 644 dz
mittel . . . . .	16 540 dz
unter mittel . . . . .	854 dz
gering . . . . .	4 571 dz.

**Weltweizenerte 1938.** Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ wurde im Jahr 1938 die bisher größte Weizenerte der Welt erzielt. Es ergibt sich das folgende Bild in Millionen Doppelzentnern (ohne Sowjetrußland, China, Irak und Iran):

	Durchschnitt der Jahre				Erntertrag 1938
	1909/13	1923/27	1928/32	1933/37	
Europa . . . . .	870,6	838,8	889,0	429,9	501,9
Nord- und Mittelamerika	244,7	329,5	350,5	245,2	352,2
Südamerika . . .	49,4	75,5	79,1	75,8	103,5
Asien . . . . .	183,0	185,8	145,6	158,0	185,3
Afrika . . . . .	27,7	29,4	34,7	36,0	37,2
Australien . . . .	25,6	38,9	51,5	45,2	41,8
Insgesamt . . . .	851,0	947,4	1 050,4	990,1	1 221,4.

**Vorräte an Getreide, Mehl, Malz und Hülsenfrüchten im ersten Vierteljahr 1939.** Es ergibt sich das folgende Bild in 1 000 Tonnen:

	Inländischer und ausländischer Herkunft, bezogen		
	1939		
	Januar	Febr.	März
Weizen . . . . .	2 169,4	2 336,4	2 384,8
davon: in Mühlen	982,8	991,4	1 003,7
in Lagerhäusern	1 186,6	1 345,0	1 381,1
Weizenbadmehl . . .	175,7	185,0	156,3
davon: in Mühlen	14,6	147,4	115,9
in Lagerhäusern	33,1	37,6	40,4
Roggen . . . . .	2 378,2	2 606,2	2 750,0
davon: in Mühlen	821,6	815,5	823,8
in Lagerhäusern	1 556,6	1 770,7	1 926,2
Roggenbadmehl . . .	116,5	114,9	107,4
davon: in Mühlen	97,2	94,3	83,8
in Lagerhäusern	19,3	20,6	23,6
Safer . . . . .	248,9	28,3	301,7
davon: in Mühlen	31,0	28,6	30,7
in Lagerhäusern	217,9	251,7	271,0
Gerste . . . . .	430,0	412,9	376,2
davon: in Mühlen	66,3	67,3	70,0
in Lagerhäusern	363,8	345,6	306,2
Malz . . . . .	3,8	4,6	5,0
Dinkelgetreide . . . .	25,0	31,8	34,9
Weizen . . . . .	322,9	233,3	119,7
Erbsen . . . . .	20,4	20,3	19,3
Bohnen . . . . .	13,2	13,1	11,3
Widen . . . . .	13,1	12,7	12,0

**Milcherzeugung im März 1939.** Entwicklung im Vergleich:

	Gesamt- milcherzeugung	Durchschnitts- milchertrag je Kuh
März 1938 . . . . .	2,08 Milliarden kg	205 kg
Februar 1939 . . . .	1,87 Milliarden kg	187 kg
März 1939 . . . . .	2,05 Milliarden kg	208 kg.

## Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Deutschlands Handelsbeziehungen mit dem Ausland im Jahr 1938. Deutschland war im Jahr 1934 durch die Devisennotlage gezwungen, eine grundlegende Änderung seiner Devisengesetzgebung vorzunehmen. Es wurde der „Neue Plan“ beschlossen, der mit Wirkung ab 24. September 1934 in Kraft trat.

Der Neue Plan ging von dem Grundsatz aus, daß Deutschland nur soviel einführen werde, als ihm durch seine Ausfuhr zu bezahlen ermöglicht wird.

Der Neue Plan hat sich in der Praxis glänzend bewährt. Die Deutsche Handelsstatistik hat auch im Jahr 1938 an den Grundsätzen des Neuen Plans festgehalten und den Außenhandel entsprechend den Bedürfnissen des Vierjahresplans und der Deutschen Wehrbereitschaft ausgerichtet.

Das Ergebnis des Außenhandels im Jahr 1938 zeigt eine kleine Steigerung der Deutschen Einfuhr und eine Verringerung der Ausfuhr. Der Vergleich mit den Außenhandelsumsätzen anderer Länder zeigt, daß Deutschlands Bemühungen um die Ausfuhr allen gegen die Deutsche Ware gerichteten Bestrebungen zum Trotz ein Erfolg nicht verlagert geblieben ist.

Die während des Jahres 1938 im einzelnen eingetretenen Veränderungen in den handelspolitischen Beziehungen sind für die verschiedenen Länder im folgenden getrennt kurz dargestellt:

### Europa

#### Belgien

Zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion ist am 28. Februar 1938 eine zwölfte Zusatzvereinbarung zu dem Handelsabkommen vom 4. April 1925 unterzeichnet worden. Danach sind einige auf Deutscher und belgischer Seite gegenstandslos gewordene Zollbindungen aufgehoben worden. Durch eine Vereinbarung vom 27. Oktober 1938 ist die Deutsche Kohleneinfuhr nach Belgien für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 30. September 1939 geregelt worden. Das Deutsch-belgische Zahlungsabkommen vom 27. Juli 1935 hat sich weiterhin bewährt. Der Warenaustausch konnte trotz der belgischen Wirtschaftskrise im Jahr 1938 auf beachtlicher Höhe gehalten werden.

#### Bulgarien

Die handelsvertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien beruhen auf den folgenden Vereinbarungen:

1. Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 24. Juni 1932;
2. Zusatzabkommen vom 24. November 1933;
3. Verrechnungsabkommen vom 24. August 1932;
4. Zusatzvereinbarung vom 1. Januar 1934.

Alle diese Abkommen haben sich für den beiderseitigen Wirtschaftsverkehr günstig ausgewirkt. Deutschland stand im Jahr 1938 als Kunde Bulgariens wieder an erster Stelle. Die Eingliederung Ostereichs und der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsch-bulgarische Wirtschaftssystem hat keinerlei Schwierigkeiten bereitet.

#### Dänemark

Die Gültigkeit der Deutsch-dänischen Wirtschaftsvereinbarungen über den gegenseitigen Warenverkehr

vom 1. März 1934, 24. Januar 1935 und und das Verrechnungsabkommen vom Januar 1935 sind im Jahr 1938 auf die Ostmark und den Sudetengau ausgedehnt worden. Die Vereinbarungen haben sich im Jahr 1938 bewährt. Der im Jahr 1937 erreichte Stand des Deutsch-dänischen Warenaustausches hat im Jahr 1938 gehalten werden können.

### Estland

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Estland beruhen auf dem Handels- und Schiffsahrtsvertrag vom 7. Dezember 1928. Außerdem wurde am 24. Oktober 1937 ein Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr unterzeichnet. Das Abkommen konnte am 31. Oktober 1938 für die Kalenderjahre 1939 und 1940 mit neuem Rahmen abgeschlossen werden. Gleichzeitig wurden Vereinbarungen über die Ausdehnung der Gültigkeit der Deutsch-estnischen Wirtschaftsvereinbarungen auf Österreich und die Sudetengebiete getroffen.

### Finnland

Die Geltungsdauer der Deutsch-finnischen Wirtschaftsvereinbarungen (Handelsvertrag und Verrechnungsabkommen) ist für das Jahr 1939 verlängert worden. Die Wirtschaftsvereinbarungen sind auf das Land Österreich und die Sudetengebiete ausgedehnt worden. Die Vereinbarungen haben sich auch im Jahr 1938 im allgemeinen gut ausgewirkt. Der Umfang der Deutschen Einfuhr und Ausfuhr hat zugenommen.

### Frankreich

Zwischen Deutschland und Frankreich wurden am 10. Juli 1937 die folgenden Abkommen getroffen:

1. Warenabkommen;
2. Zahlungsabkommen;
3. Transferabkommen.

Diese Abkommen haben im Lauf des Jahres 1938 einige Ergänzungen erfahren. In einem Ergänzungsabkommen vom 2. März 1938 wurden für den Bezug von französischem Eisenerz usw. anderweitige Zahlungsmöglichkeiten vereinbart. Das Zusatzabkommen vom 2. August 1938 regelt die Eingliederung des bisherigen französisch-österreichischen Waren- und Zahlungsverkehrs in die Deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen. Für die sudetendeutschen Gebiete ist am 18. November 1938 für das vierte Kalendervierteljahr 1938 eine Übergangsregelung getroffen worden. In einem Notenwechsel vom 26. Dezember 1938 ist der Filmverkehr zwischen Deutschland und Frankreich neu geregelt worden. Frankreich hat durch Noten vom 27. Januar 1938 und 23. Dezember 1938 einige der Deutschland eingeräumten Zollbindungen zum französischen Zolllarif gekündigt.

### Griechenland

Die handelsvertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und Griechenland beruhen auf den folgenden Vereinbarungen:

1. Zusatzvereinbarung vom 24. September 1937 zum Handels- und Schiffsahrtsvertrag vom 24. März 1928;
2. Vereinbarung vom 14. April 1938.

Durch die Vereinbarung vom 14. April 1938 wurde der österreichisch-griechische Verrechnungsverkehr in das Deutsch-griechische Verrechnungsabkommen über-

geleitet. Außerdem wurde im November 1938 vereinbart, daß die Bestimmungen des Deutsch-griechischen Verrechnungsabkommens auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt werden. Deutschland hat im Jahr 1938 seine Stellung als bester Kunde und bester Lieferant Griechenlands ausgebaut.

### Großbritannien und Nordirland

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Großbritannien hat sich weiter auf der Grundlage des Zahlungsabkommens vom 1. November 1934 abgewickelt. Das Zahlungsabkommen wurde am 1. Juli 1938 unerheblich geändert. Für den Warenverkehr wurde das bisher bestehende Verhältnis 55:100 beseitigt und dafür eine „gleitende Skala“ in der Weise eingeführt, daß ein Devisenüberschuß von einer bestimmten Höhe nur geringen Veränderungen nach oben oder unten unterliegen sollte. Bei einer vierteljährlichen Ausfuhr in Höhe von 7,5 Millionen Pfund sollen für die Einfuhr 4,5 Millionen Pfund bereitgestellt werden. Von jeder Mehrausfuhr sollen neun Zehntel für die Einfuhr englischer Erzeugnisse Verwendung finden, während jede Minderausfuhr die Deutsche Einfuhrverpflichtung um neun Zehntel des Minderbetrages verringerte.

### Irland

Zwischen Deutschland und Irland war am 28. Januar 1935 ein Abkommen über die Förderung des beiderseitigen Warenverkehrs getroffen worden. Die Geltungsdauer dieses Abkommens ist am 3. November 1938 abermals um ein weiteres Jahr (1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1939) verlängert worden. Das im Jahr 1936 vereinbarte Verhältnis der Einfuhr irischer Erzeugnisse zu der Ausfuhr Deutscher Erzeugnisse von 2:3 wurde beibehalten. Das Abkommen gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1939 auch für das Land Österreich und die Sudetengebiete. Der Deutsch-irische Warenverkehr hat sich im Jahr 1938 gut entwickelt.

### Italien

Zwischen Deutschland und Italien wurde im Mai 1938 ein Zusatzabkommen zur Regelung des Warenverkehrs abgeschlossen. Danach sind die für den Verkehr zwischen dem Altreich und Italien geltenden Bestimmungen auf das Land Österreich ausgedehnt worden. Die für die Einfuhr Deutscher Erzeugnisse nach Italien geltenden Kontingente und die für die Einfuhr italienischer Erzeugnisse nach Deutschland bestehenden Wertgrenzen wurden zur Befriedigung des österreichischen Ausfuhrbedarfs und Einfuhrbedarfs erhöht. Ein weiteres Abkommen betrifft die Zollbehandlung von Waren zwischen dem Deutschen Reich und dem Land Österreich einerseits und Italien andererseits. Das Abkommen zur Regelung des Warenverkehrs zwischen den italienischen Besitzungen und Kolonien und Deutschland vom 10. Dezember 1936 wurde durch ein neues Abkommen ersetzt, das den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt.

### Jugoslawien

Zwischen Deutschland und Jugoslawien haben Verhandlungen über die Überleitung des österreichisch-jugoslawischen Wirtschaftsverkehrs in das Deutsch-jugoslawische Vertragssystem stattgefunden. Jugoslawien

hat sich einverstanden erklärt, daß die Österreich eingeräumten zahlreichen Zollzugeständnisse bis auf wenige Ausnahmen dem Deutschen Reich zu eigenem Recht gegeben werden. Das bisherige Bankenabkommen über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr ist im Oktober 1938 durch ein Regierungsabkommen ersetzt worden. Deutschland steht sowohl als Kunde als auch als Lieferant Jugoslawiens an erster Stelle.

#### Lettland

Zwischen Deutschland und Lettland wurde am 4. November 1938 ein Abkommen über die Ausdehnung der Deutsch-lettischen Wirtschaftsvereinbarungen auf das Land Österreich und die Sudetengebiete unterzeichnet. Die Deutsch-lettischen Wirtschaftsbeziehungen haben sich im Jahr 1938 weiter ausgedehnt. Der Umfang des gegenseitigen Warenverkehrs wird im Jahr 1939 eine Erhöhung um rund 50 v. S. erfahren.

#### Litauen

Zwischen Deutschland und Litauen wurde am 26. Juni 1938 ein Abkommen über die Verlängerung der Gültigkeit der bestehenden Wirtschaftsvereinbarungen unter gleichzeitiger Eingliederung Österreichs in beiderseitigen Handelsverkehr abgeschlossen. Der vorgesehene Umfang des Handelsumsatzes konnte wesentlich erhöht werden. Durch eine Vereinbarung vom 27. Oktober 1938 sind die Wirtschaftsvereinbarungen auch auf die Sudetengebiete ausgedehnt worden.

#### Niederlande

Zwischen Deutschland und den Niederlanden wurde am 19. März 1938 ein Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs abgeschlossen, der mit Wirkung ab 1. April 1938 in Kraft trat. Der wesentliche Inhalt des Vertrags besteht in Vereinbarungen über die Einfuhr niederländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Deutschland, in Tarifabreden und in der Einräumung bestimmter Kontingente für die Deutsche Einfuhr in die Niederlande. Für die devisenmäßige Regelung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs galt im Jahr 1938 der Vertrag über den Verrechnungsverkehr vom 18. Dezember 1937, der mit Wirkung ab 1. Januar 1938 in Kraft getreten ist. Durch eine Vereinbarung über die Überleitung des österreichisch-niederländischen Wirtschaftsverkehrs in das Deutsch-niederländische Vertragssystem vom 25. Mai 1938 wurde Österreich in die bestehenden Deutsch-niederländischen Wirtschaftsbeziehungen eingegliedert. Am 27. Oktober 1938 und am 15. Dezember 1938 wurde eine entsprechende vorläufige Regelung für die sudetendeutschen Gebiete getroffen. Die Deutsche Ausfuhr nach den Niederlanden ging im Jahr 1938 gegenüber dem Vorjahr etwas zurück.

#### Norwegen

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Norwegen beruhen auf dem Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr vom 27. Februar 1937. Durch das Abkommen sind die Bezüge Deutschlands aus Norwegen in ein bestimmtes Verhältnis zu den Bezügen Norwegens aus Deutschland gebracht worden. Die Geltungsdauer des Abkommens ist im Jahr 1938 auf das Land Österreich und die

sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden. Die Einfuhr und Ausfuhr hat sich auch im Jahr 1938 gut entwickelt.

#### Polen (einschl. Danzig)

Zwischen Deutschland und Polen wurde am 30. Juni 1938 ein neuer Wirtschaftsvertrag abgeschlossen, der mit Wirkung ab 1. September 1938 in Kraft trat. Die Geltungsdauer dieses Wirtschaftsvertrags wurde bis zum 28. Februar 1941 bemessen. Deutscherseits wurden zahlreiche, bisher für Österreich gewährte polnische Vertragszölle zu eigenem Recht übernommen. Außerdem wurden die Kontingente für die Einfuhr Deutscher Erzeugnisse nach Polen und für die Ausfuhr polnischer Waren nach Deutschland erhöht. Durch eine Vereinbarung vom 18. November 1938 wurde die Gültigkeit der Deutsch-polnischen Wirtschaftsvereinbarungen auch auf die früheren tschechischen, jetzt an Deutschland und an Polen angegliederten Gebiete (Sudetengebiet und Teschener Schlesien) ausgedehnt.

#### Portugal

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Portugal beruhen auf den folgenden Vereinbarungen:

1. Handelsabkommen vom 20. März 1926;
2. Zusatzabkommen vom 13. April 1935;
3. Zahlungsabkommen vom 18. April 1935.

Der Handelsverkehr mit Portugal hat sich im Jahr 1938 gut entwickelt. Der Warenaustausch konnte insbesondere durch einige große Einzelgeschäfte erheblich gesteigert werden. Der Warenaustausch wird sich auch im Jahr 1939 gut entwickeln.

#### Rumänien

Zwischen Deutschland und Rumänien wurde am 21. Juni 1938 eine erste Zusatzvereinbarung zum Deutsch-rumänischen Handelsvertrag abgeschlossen. Danach werden die österreichisch-rumänischen Handelsvereinbarungen bis zum Tag der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Land Österreich und dem übrigen Reichsgebiet weiter angewendet. Nach diesem Zeitpunkt gehen die wesentlichen Zollzugeständnisse Rumäniens an Österreich auf Deutschland über. Außerdem wurde ein Abkommen unterzeichnet, durch das die Vereinbarungen über den Deutsch-rumänischen Zahlungsverkehr auf das Land Österreich ausgedehnt wurden. Am 10. Dezember 1938 wurden eine Reihe von Vereinbarungen unterzeichnet, die eine Ausdehnung des Deutsch-rumänischen Warenverkehrs im neuen Vertragsjahr vorsehen. In einer zweiten Zusatzvereinbarung zum Deutsch-rumänischen Handelsvertrag wurde neben einer Änderung der Bestimmungen über Ursprungszeugnisse und Schiffsfahrtsfragen insbesondere vereinbart, daß die der Tschecho-Slowakei von Rumänien zugestandenen Zollvergünstigungen, soweit sie für die sudetendeutschen Gebiete Bedeutung haben, vom Tag der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Land Österreich und dem übrigen Reich Deutschland gewährt werden. Außerdem wurde durch ein Abkommen die Vereinbarung über den Deutsch-rumänischen Zahlungsverkehr auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt und das Deutsch-rumänische Verrechnungsabkommen geändert und ergänzt. Deutschland hat im Jahr 1938 seine Stellung als wichtigster Handelspartner Rumäniens behauptet.

### Schweden

Zwischen Deutschland und Schweden besteht keinerlei Handelsvertrag. Die beiden Länder gewähren sich aber die gegenseitige Meistbegünstigung. Als vertragliche Grundlage besteht nur das Berechnungsabkommen vom 22. Dezember 1934, das auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden ist. Die im Jahr 1937 erreichte Höhe der Deutschen Ausfuhr nach Schweden konnte auch im Jahr 1938 ungefähr gehalten werden.

### Schweiz

Zwischen Deutschland und der Schweiz wurde am 30. Juni 1938 ein Abkommen über die Verlängerung der Gültigkeit des Deutsch-schweizerischen Berechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 bis zum 30. Juni 1939 unterzeichnet. Die Gültigkeit des Berechnungsabkommens wurde auf das Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich ausgedehnt. Am 3. August 1938 wurde eine zwölfte Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 abgeschlossen. Das Abkommen enthält einige Zollvereinbarungen zum Deutschen und schweizerischen Zolltarif und wird mit Wirkung ab 15. August 1938 vorläufig angewendet. Am 29. Oktober und am 8. November 1938 wurden zwei Vereinbarungen unterzeichnet. Diese Vereinbarungen gelten bis zur endgültigen Einbeziehung der sudetendeutschen Gebiete in die Deutsch-schweizerischen Vereinbarungen. Außerdem wurde am 1. Dezember 1938 eine dreizehnte Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 5. November 1932 über den gegenseitigen Warenverkehr unterzeichnet. Diese Zusatzvereinbarung bringt u. a. zahlreiche Zollabreden auf beiden Seiten. Hinsichtlich der zahlungspolitischen Eingliederung des Landes Österreich ist es zu einer endgültigen Regelung noch nicht gekommen. Auf dem Gebiet der schweizerischen Einfuhrkontingentierung wurde eine zehnte Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 5. November 1932 über die Durchführung der schweizerischen Einfuhrbeschränkungen unterzeichnet. Außerdem wurden u. a. noch Abreden über die vorläufige Einbeziehung der Sudetengebiete in die Deutsch-schweizerische Transfervereinbarung vom 30. Juni 1938 getroffen.

### Sowjetrußland

Zwischen Deutschland und Sowjetrußland wurde am 1. März 1938 eine Vereinbarung über den Handels- und Zahlungsverkehr abgeschlossen. Danach wurde die Gültigkeit des Deutsch-sowjetrußischen Wirtschaftsabkommens vom 24. Dezember 1936, die am 31. Dezember 1937 abgelaufen war, mit einigen Änderungen bis zum 31. Dezember 1938 verlängert. Durch eine Vereinbarung vom 1. September 1938 wurde Österreich in den Deutsch-sowjetrußischen Waren- und Zahlungsverkehr einbezogen. Auch hinsichtlich der Einbeziehung der Sudetengebiete in den Deutsch-sowjetrußischen Waren- und Zahlungsverkehr kam es am 31. Dezember 1938 zu einer Verständigung. Deutschlands Einfuhr aus Sowjetrußland ist im Jahr 1938 zurückgegangen. Auch die Ausfuhr nach Sowjetrußland ist erheblich zurückgegangen.

### Spanien

Der Warenverkehr zwischen Deutschland und Nationalspanien hat sich trotz des spanischen Bürgerkrieges auch im Jahr 1938 gut entwickelt. Die Zahlungen aus dem Warenverkehr wurden über Konten besonderer Art abgewickelt.

### Tschecho-Slowakei

Zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei wurde am 24. Oktober 1938 ein Abkommen über die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Tschecho-Slowakei abgeschlossen. Am 15. Dezember 1938 kam es zum Abschluß der sechsten Zusatzvereinbarung über die Einbeziehung der österreichisch-tschecho-slowakischen Tarifabreden in das Deutsch-tschecho-slowakische Wirtschaftsabkommen. Deutschland erhielt die im tschecho-slowakischen Zolltarif Österreich eingeräumten Vertragsätze mit wenigen Ausnahmen zu eigenem Recht. Außerdem wurde der Umfang des Warenverkehrs zwischen Deutschland und Österreich einerseits und der Rumpf-Tschecho-Slowakei andererseits unter Berücksichtigung der Gebietsänderung endgültig geregelt.

### Türkei

Zwischen Deutschland und der Türkei wurden im Juli 1938 Vereinbarungen getroffen, die die von beiden Ländern erstrebte Ausdehnung des beiderseitigen Handels erwarten lassen. Deutschland kann jetzt wieder in großem Umfang als Käufer auf dem türkischen Markt auftreten. Das bisherige Abkommen über die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Reichsbank und der Zentralbank der Türkischen Republik wurde durch einen Staatsvertrag ersetzt. Außerdem wurden die durch den Anschluß Österreichs an das Reich erforderlichen Abreden zur Einbeziehung Österreichs in die Deutsch-türkischen Wirtschaftsvereinbarungen getroffen. Auch zur Ausdehnung der Deutsch-türkischen Vereinbarungen auf die sudetendeutschen Gebiete wurden die erforderlichen Schritte eingeleitet. Weiter hat Deutschland der Türkei einen Kredit in Höhe von 150 Millionen Reichsmark für den wirtschaftlichen Aufbau gewährt.

### Ungarn

Zwischen Deutschland und Ungarn wurde am 7. Mai 1938 eine vierte Zusatzvereinbarung über die Einbeziehung des österreichisch-ungarischen Handelsübereinkommens in den Deutsch-ungarischen Handelsvertrag unterzeichnet. Das Deutsch-ungarische Berechnungsabkommen wurde auf das Land Österreich ausgedehnt. Im Dezember 1938 wurden die sudetendeutschen und oberungarischen Gebiete in den Deutsch-ungarischen Waren- und Zahlungsverkehr einbezogen. Deutschlands Anteil an der ungarischen Gesamteinfuhr im Jahr 1938 betrug etwa 40 v. H. Deutschlands Anteil an der ungarischen Gesamtausfuhr im Jahr 1938 betrug etwa 45 v. H. Es muß allerdings festgestellt werden, daß bei steigender Einfuhr die Deutsche Ausfuhr nach Ungarn im Jahr 1938 zurückgegangen ist. Im Zahlungsverkehr ist daher eine ungarische Aktivspitze entstanden.